
Die Würde des Menschen im Licht des anthropologischen Kreuzes der Entscheidung

Winfried Brugger

I. Das anthropologische Kreuz der Entscheidung

Der Begriff der Menschenwürde ist philosophisch, theologisch und juristisch unstreitig so zentral, wie er in der Ausdeutung umstritten ist.¹ Fast aus jeder Disziplin sind Zugänge zu ihm möglich; fast jede Disziplin weist implizit oder explizit eine längere Begriffsgeschichte des Begriffs Menschenwürde oder ihn umkreisender Leitideen wie Freiheit und Gleichheit auf. Lässt sich hier noch gemeinsame Orientierung finden, oder löst sich der Begriff in Differenz und Kontingenz auf? Ich schlage ein anthropologisches Verständnis von Würde vor, das zwar nicht alle Interpretationskonflikte lösen kann, aber trotzdem bei der Suche nach gemeinsamen Anknüpfungspunkten wichtige Orientierungshilfe bietet.² Nach anthropologischen Grundlagen von Würde zu suchen, bietet sich schon aufgrund der Tatsache an, dass wir alle ja davon ausgehen, dass Würde jedem Menschen, und zumeist schon als Mensch, ohne weiteres Zutun, zukommt. Gleichwohl ist mit Skepsis zu rechnen. Theorien über das „Wesen“ des Menschen tendieren dazu, entweder metaphysisch aufgeladen zu sein oder aber in Gefahr zu stehen, einem empirischen Reduktionismus zu frönen. Anthropologische Untersuchungen stehen deshalb oft in Verdacht, „zu viel“ vorauszusetzen oder „zu wenig“ zu thematisieren. Lässt sich hier eine „Mitte“ oder

„Vermittlung“ finden, die mehr ist als ein Normal- oder Mittelmaß von dem, was Menschen so treiben? These dieses Aufsatzes ist es, dass eine solche Synthese möglich ist, wenn man einen Zugang über diejenigen Situationen im menschlichen Leben sucht, die zu Entscheidungsnöten führen; von ihnen aus kann man zu einer Systematisierung dieser spezifischen menschlichen Not und ihrer Bewältigung weitergehen. Solche Situationen sind mit einem „anthropologischen Kreuz der Entscheidung“ behaftet. Dieser Begriff schließt an die deutsche Sprachwendung „Es ist ein Kreuz mit“ einer bestimmten Situation oder Person an, die ursprünglich das Leiden Christi am Kreuz im Blick hatte. Seit langem aber hat sich der Ausdruck in der Umgangssprache veralltäglicht und verbreitet. Er meint nun alle Entscheidungen, bei denen der Akteur hin- und hergerissen ist. Präziser verortet: Es ist immer dann ein „Kreuz“ mit einer Entscheidung, wenn der Handelnde unterschiedliche Impulse oder Wertungen in sich spürt und es gleichzeitig um eine Entscheidung geht, die (1) moralisch heikel, (2) konsequenzenreich und/oder (3) identitätsrelevant ist.³ Eine nähere Analyse des Hin- und Hergerissenseins macht deutlich, dass sich die unterschiedlichen Motive und Reflexionen in der Bewertung und Vornahme einer zu treffenden Handlung visuell in zwei Reflexionsstränge ausgliedern lassen.

Horizontal haben wir es mit der Zeitschiene zu tun, die den Menschen vor den Tieren auszeichnet. Tiere sind, um mit Friedrich Nietzsche zu sprechen, „kurz angebunden mit ihrer Lust und Unlust, nämlich an den Pflock des Augenblicks“.⁴ Menschen dagegen sind charakterisiert durch „Instinktarmut, Weltoffenheit und Zeitöffnung“.⁵ Der Mensch, und nur der Mensch, lebt, versteht sich, kommuniziert und handelt in der Zeitspanne von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, bis hin zum Wissen um den Tod.⁶ Nur ihm eignet die Gabe der Selbstreflexion und

ein autobiographisches Gedächtnis, das im Laufe des Lebenszyklus zu einem Lebensplan ausgeformt wird. Er allein formuliert wahlweise in den Kategorien des Perfekt, des Präsens oder des Futur, vom Phänomen des Konjunktivs ganz zu schweigen: In „hätte, könnte, würde“ denkt und bewertet nur der Mensch. Bei jeder schwierigen Entscheidung, mit der es ein Kreuz ist, bedrängt den Menschen von hinten die Vergangenheit seiner persönlichen Kindheits-, Bildungs- und Erlebnisgeschichte; im Blick nach vorn muss er die Optionen von alternativen Zielen, möglichen Mitteln und Wegen dahin abschätzen, und zwar sowohl mit Blick auf bisherige Kontinuitätslinien seiner Biographie als auch in Bezug auf die Erfolgsaussichten der Handlung bei den von ihr Betroffenen.

Vertikal lassen sich Motive und Argumente bei schwierigen Entscheidungslagen identifizieren, die, visuell gesprochen, von unten und von oben kommen. Von unten melden sich Grundbedürfnisse. Darunter sind diejenigen Antriebe und Anlagen von Menschen zu verstehen, die mehr oder weniger universell bei allen Menschen auf Achtung und Sicherung drängen, was wiederum auf eine Ausstattung der Natur und damit eine anthropologische Konstante schließen lässt. Allerdings ist diese Naturausstattung nicht wie bei Tieren mit einem eingebauten Umsetzungsprogramm für Weg, Objekt und Ziel ausgestattet und in eine artspezifische Umwelt hineingebannt. Zwar lernen und spielen und wählen auch höherentwickelte Tierarten aus, aber, abgesehen von dem graduell geringeren Grad dieser, wie lange gesagt wurde, „typisch menschlichen“ Eigenschaften, liegt hier trotzdem eine kategoriale Differenz vor. Die Abgrenzung ergibt sich zum einen durch die schon angesprochene Weltöffnung nur der Menschen hin zu einem bewussten und verlängerten Zeithorizont entweder realen oder imaginierten Zuschnitts. Zum anderen sind offenbar nur die Menschen in der Lage, im visuellen Blick nach oben zu Idealen und

Werten des Guten, Schönen, Gerechten und Transzendenten die Grundbedürfnisse in vielgestaltiger Weise aufzunehmen, zu deuten und umzuformen: sprachlich, symbolisch, organisatorisch, normativ.⁷ Kants Stichwort hierfür ist: Disziplinieren, Kultivieren, Zivilisieren, Moralisieren.⁸ Sigmund Freud hat diese Vertikalschiene in den Kategorien von Es, Ich und Über-Ich thematisiert.⁹ Das ist ein plausibler Denkraum, wenn man nicht aus dem Auge verliert, dass dasjenige, was Freud „Es“ nennt, im Rahmen der Grundbedürfnisse die gesamte Naturausstattung der Menschen umfasst, die bei den meisten, wenn nicht allen Menschen nach Anerkennung, Befriedigung und Sicherheit drängt.¹⁰ Dazu gehören Bedürfnisse wie Lebenserhaltung, Tätigkeit, Erlebnis und Genuss, Geselligkeit (von Liebe und Familie über emotionale Geborgenheit bis zu größeren Zusammenschlüssen), Freiheit, Erwerben und Haben, Erkenntnis, Ästhetik, Wahrheit, Transzendenz (Metaphysik, Religion).¹¹ In dem Anspruch auf Achtung dieser Bedürfnisse äußert sich die Fragilität der Behauptung von persönlicher und persönlicher Identität im sozialen Umfeld; in dem Sicherheitsbedürfnis kommt das Wissen darüber zum Vorschein, dass viele Entfaltungsformen im sozialen Zusammenleben der gemeinsamen Organisation bedürfen.¹² Im aufrechten Gang finden wir nicht nur eine Weitung des menschlichen Blickes, sondern auch den körperlichen Ausdruck spezifisch menschlicher Entscheidungsnot¹³: In herausfordernden Situationen muss „Kreuz“, Rückgrat gezeigt werden!

Der Akteur im anthropologischen Kreuz der Entscheidung

<i>Sozialisation Interaktion Enkulturation</i>	Persönliche Ideale, Werte; das ideale Ich, Selbst <i>Aufwärts:</i>	<i>Sozialisation Interaktion Enkulturation</i>
<i>Rückwärts:</i> Wo komme ich her? Vergangenheit	<i>Entscheidung in der Gegenwart</i> Das wahre, eigentli- che Ich, Selbst	<i>Vorwärts:</i> Wer will ich sein? Zukunft
<i>Sozialisation Interaktion Enkulturation</i>	<i>Abwärts:</i> Antriebe, Bedürfnisse; das empirische Ich, Selbst	<i>Sozialisation Interaktion Enkulturation</i>

Der Mensch, so lässt sich in Entscheidungen, mit denen es ein Kreuz ist, lernen, steht in der *Mitte* dieser zwei visualisierten Reflexionsschienen. Er steht mit Körper und Geist, Leib und Seele, Herz und Verstand genau an dem Punkt, wo sich die Horizontale mit ihrer Zeit- und Mittel-Zweck-Reflexion und die Vertikale mit ihrer Sein-Sollen-Reflexion auf die nach wie vor verbleibende Naturausstattung kreuzen.¹⁴ Objektiv bedrängen den Menschen in schwierigen Entscheidungssituationen Motive und Argumente aus den vier Richtungen, die aber nicht in die gleiche Richtung weisen¹⁵, sondern in Spannung zueinander stehen, sich vielleicht sogar widersprechen – zwischen den vier Perspektiven, aber auch innerhalb der einzelnen Perspektiven!¹⁶ Das macht die Entscheidung zu einem „Kreuz“ und den Entscheidungsträger zum „Subjekt“, denn wer anders als der Handelnde selbst spürt die Qual der Wahl, die Gott oder die Natur oder die Evolution für ihn, den Menschen, getroffen hat, nämlich die Wahl der Qual der Entscheidungsfindung und Handlungsausdeutung.¹⁷ Er, der Mensch, trägt die Verantwortung für die Entscheidung, die er letztendlich trifft; ihn trifft die Zurechnung. Daran

knüpft die soziale Umwelt an; daran knüpft auch die gesamte Rechtsordnung an, soweit nicht ganz außergewöhnliche Konstellationen vorliegen, in denen die Bedrängnis durch äußere Faktoren (Zwang, Druck) oder innere Lagen (etwa seelische Krankheiten) so groß ist, dass eine Zurechnung der Handlung gerade zu diesem Individuum als einer abwägungsfähigen Person wegfallen muss.¹⁸

Man sieht deutlich, wie der Personbegriff im Kreuz der Entscheidung verankert ist. Er knüpft in einem weiteren Sinn an die Reflexions- sowie Selektionsfähigkeit des Menschen gerade als Menschen an; hierin liegt seine artspezifische Anlage. Das schließt nicht aus, sondern ein, dass dieses Gattungsmerkmal in jedem Exemplar der Gattung, in jedem Individuum, angelegt ist und unter Normalvoraussetzungen jedenfalls beim erwachsenen Menschen zugrunde gelegt werden kann. Allgemeine Person und besondere Persönlichkeit lassen sich unterscheiden.¹⁹ Erstere ist eine Anlage und Würde verleihende Qualität der Gattung Mensch, die in den Formen der Reflexionsfähigkeit und moralischen Ansprechbarkeit in den einzelnen Menschen zutage tritt. Zur Persönlichkeit wird der Mensch durch die besondere Art und Weise, wie er sich im Kreuz der Entscheidung, also geprägt durch seinen spezifischen Mix von Grundbedürfnissen, durch gerade seine Autobiographie, durch gerade seine Auffassung der ihn leitenden Ideale und Werte im Blick nach vorn seine Identität schafft und im Laufe der Zeit umschafft.²⁰

Das mag angepasster und standardisierter geschehen (als Sohn seiner Zeit oder Tochter ihrer Mutter) oder kreativer vorgenommen werden (durch Sinnverleihen und Stellungnehmen); es kann perennierender oder flüchtiger (traditional oder postmodern) geschehen; Persönlichkeitsbildung kann freiwillig oder erzwungen sein, Letzteres etwa in Situationen langdauernder Isolation.²¹ Auf jeden Fall ist ein

jeder Mensch in seinem mehr oder weniger reflektierten Selbstverständnis von dem, was ihn prägt und ausmacht, ein unauswechselbares Individuum.²² Das schließt nicht aus, sondern ein, dass beim Blick auf alle Menschen „Persönlichkeit“ ein Merkmal sowohl des Individuums wie eine Anlage der Gattung ist.

Wenn wir so die Würde des Menschen im Kreuz der Entscheidung verstehen, dann sehen wir klar den Zusammenhang von Würde mit den leitenden Rechtsbegriffen von Person, Persönlichkeit, Verantwortung und Zurechnung. Dann erklärt sich, warum Verfassungen und Menschenrechtspakte die Persönlichkeit und Handlungsfreiheit der Menschen schützen. Die Persönlichkeit ist unauswechselbar, weil sie sich notwendigerweise aus der Ich-Perspektive wahrnimmt – selbst „Otto Normalverbraucher“ ist also aus seiner Binnenperspektive ein Unikat! Handlungsfreiheit meint nicht kausale Nichtdeterminiertheit von Handlung, sondern umschließt vielfältige Beeinflussungen unseres Verhaltens von innen und außen, aber eben auch das Recht, in der Bewertung und Auswahl von Handlungen in dem „Vierspalt“ von Gefühlen und Perspektiven eine eigene, gerade für den Akteur passende Wahl zu treffen.²³ Die Gleichheit aller Menschen ergibt sich aus dieser Anlage aller Menschen zum Personsein und Persönlichkeitswerden. Wenn es das ist, was uns vom Tier und der übrigen Natur unterscheidet, und nicht Hautfarbe, Rasse, Geschlecht oder sonstige unveränderliche Persönlichkeitsmerkmale, dann bietet es sich an, den Schutz der Gleichheit „als Mensch“ an eben dieser Anlage festzumachen. Für diese Grundachtung sollten wir nicht darauf abstellen, ob der Einzelne immer und überall in der Lage ist, reflektiert, artikuliert, verantwortlich und individualisiert aufzutreten und zu handeln, obwohl diese Fähigkeiten für die Zuerkennung von Hochachtung bedeutsam sind.

II. Menschenwürdetheorien: ein Überblick

Nachdem der erste Durchgang deutlich gemacht hat, wie sich die bekanntesten Topoi von Würde im Kreuz der Entscheidung widerspiegeln und systematisieren lassen, soll in einem zweiten Durchgang geprüft werden, wie sich das Kreuz der Entscheidung im Hinblick auf die wichtigsten Theorien der Menschenwürde positioniert.²⁴ Zwei analytisch unterscheidbare, letztlich aber praktisch zusammenhängende Deutungsansätze sind zu erkennen: Würde als eine apriorische Voraus-Setzung und als eine aposteriorische Dimension der Verwirklichung unter oft prekären sozialen Voraussetzungen.

Theorien der Menschenwürde

1. Würde als im einzelnen Menschen/der Menschheit vorausgesetzte Anlage, Qualität	a) Würde als Mitgift eines jeden Menschen. Von Gott gegeben. Mensch als Geschöpf Gottes	b) Würde als Autonomie. Vernunftnatur der Menschen. Kant. Mensch als Person	c) Würde als Entwurfsvermögen der Menschen, als Bildner und Gestalter. Pico. Mensch als Persönlichkeit
2. Würde als Ergebnis sozialer Interaktion	a) Würde als Ergebnis individueller Darstellungsleistung in sozialen Systemen. Luhmann	b) Würde als gegenseitiges Versprechen der Achtung, Anerkennung und Solidarität. Hofmann	c) Würde in Sozialisation, Interaktion und Kultur eingebettet. Häberle

1. Würde vom Einzelwesen Mensch oder der Menschheit her gesehen

Hier wird jedem Menschen als Mensch oder der Menschheit in der Person eines jeden Menschen eine Anlage oder Quali-

tät zugeschrieben, die ihn vor der übrigen Natur und sonstigen Lebewesen, insbesondere Tieren, auszeichnet und damit seine Würde begründet. Würde wird apriorisch vorausgesetzt, nicht aposteriorisch von seinesgleichen verliehen oder gegeben; sie ist ein Faktum, kein Faciendum. Diese Würde muss der Mensch in sich selbst erkennen und achten; dazu sind auch die Mitmenschen und ist die staatliche Gewalt verpflichtet. Die Würde im Menschlichen schließt so Unmenschliches wie Außermenschliches aus.²⁵ Diese Sichtweise tritt in drei Hauptvarianten auf:

a) Die Würde des Menschen wird etwa als *Geschenk* oder *Mitgift* angesehen. Dann wird ein Schenker oder Schöpfer mitgedacht, etwa der christliche Gott²⁶, der den Menschen geschaffen hat.²⁷ „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde“ (1. Mose 1,27). Als Geschöpf oder Ebenbild Gottes kommt ihm eine Dimension der Unverfügbarkeit zu, die ihn rein menschlicher Verfügung etwa in Form von Erniedrigung, Unterdrückung und Ausbeutung entzieht.²⁸ Die Gottesebenbildlichkeit macht den Menschen nicht göttlich, setzt ihn aber in eine relationale Beziehung mit Gott, in der für jeden Menschen Zutrauen, Gottes- wie Menschenliebe möglich wird. Sein Fürsorgeauftrag erstreckt sich auf uns selbst, jeden anderen wie die gesamte Natur, aber in freier Wahl, die der Mensch auch verfehlen kann. Sie eröffnet ihm zudem eine Dimension der Ausdeutung der eigenen Existenz, die Irdisches sorgend umfasst, aber eben darüber hinausgeht und Transzendenz der Immanenz der Welt möglich macht.²⁹ So tun sich Sinndeutungen auf, die selbst noch Krankheit, Leiden und Tod überschreiten können.

b) Die Würde des Menschen wird auch im Sinne der Möglichkeit und Aufgabe vernünftiger Selbstbestimmung, als *Autonomie* verstanden. Kant ist der herausragende Repräsentant dieser Sichtweise. Der Mensch ist für ihn nicht nur

ein empirisches Wesen mit dem Drang zum Überleben und Gutleben. Der Mensch ist auch und vor allem ein freies Vernunftwesen, das seine Willkür, seine subjektiven Handlungsmaximen, seinen Entfaltungsdrang auf seine Legitimität im Hinblick auf alle anderen Menschen prüfen kann und muss – weil eben diese Anlage und Aufgabe alle Menschen gleichermaßen prägt und sie aus der Gattung aller Lebewesen heraushebt. Sie setzen sich nicht nur Zwecke, sondern weil und insofern sie dies auf eine Art und Weise tun, die sie vor sich selbst und vor anderen verantworten können und die auch eine Staatsgewalt vor ihnen rechtfertigen muss, sind sie Selbstzweck, Person. Alles andere in der Welt hat einen Preis, nur der Mensch hat Würde.³⁰ Deshalb ist seine freie Entfaltung, soweit sie reziprok die Entfaltung aller anderen achtet, ein Menschenrecht, das alle staatliche Gewalt bindet und zum Schutz verpflichtet.

c) Kantisches Personsein, Würdehaben ist über den subjektiven Maximen der Lebensführung – dem individuellen Lebensplan – angesiedelt: als genereller, unpersönlicher Prüfungsmaßstab allgemeiner Zumutbarkeit oder gegenseitiger Reziprozität, der von der individuellen Gestaltungsmacht der Individuen gerade abstrahiert. Das ist anders in Würdekonzeptionen, die jeden einzelnen Menschen gerade als *Bildner und Gestalter* verstehen, wie bei vielen Renaissancedenkern, etwa Pico della Mirandola.³¹ Hier wird die Anlage und Aufgabe der Menschen vor allem darin gesehen, eine Ordnung hervorzubringen, die für sie als Einzelwesen und in Gemeinschaften, auch politischer Art, passt, die ihnen freie und gleiche Selbstverwirklichung gestattet, Individualität hervorruft und Exzellenzmaßstäbe provoziert. Nur dem Menschen ist es „gegeben ..., das zu haben, was er wünscht, und das zu sein, was er will“. In ihm liegen die „Samen aller Möglichkeiten und die Lebenskeime jeder Art“.³² In solchen Konzeptionen wechselt die Emphase von

anonymer, gattungsbezogener, kantischer „Person“ zu individueller, auch gemeinschaftsbezogener, sich selbst schaffender und umschaffender „Persönlichkeit“.³³

2. Würde als Ergebnis sozialer Interaktion

Hier geht es nicht so sehr um im Menschsein als solchem angelegte Potentiale oder Qualitäten, die vor aller Persönlichkeitsprägung oder Handlung eine Unterscheidung von Mensch und Nicht-Mensch oder guter und böser Handlung oder bloßer Nachahmung und kreativer Schöpfung erlauben. Vielmehr wandelt sich Würde von einer kategorialen „Voraussetzung“ zu einem kontingenten und kontextualisierten „Resultat“, von einem Vorgegebenen zu einem Aufgegebenen. Würde entsteht erst oder kommt erst dann zum Vorschein, wenn sie sich im sozialen und kulturellen Zusammenhang bewährt, also menschenwürdige Verhältnisse sachlicher und persönlicher Art hervorbringt. Wiederum lassen sich drei Hauptvarianten unterscheiden.

a) Soziale Ordnungen existieren vor den nachwachsenden Menschen. Sie entwickeln Verständigungs-, Deutungs-, und Erwartungssysteme, die sich für die Einzelnen in Rollenverständnissen konkretisieren. Mit diesen wird das in eine Gesellschaft hineingeborene Individuum immer schon konfrontiert, bevor es Person oder Persönlichkeit werden und agieren kann. Soziale Verhältnisse und Systeme sind nach Niklas Luhmann³⁴ kein nachträgliches Anderes zu einem vorgängigen Individuum mit ontologisch, für sich existierender Freiheit und Würde oder einem isolierbaren Selbst. Freiheit und Würde repräsentieren für ihn die äußere und die innere Ebene der gelungenen *Selbstdarstellung* in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Kontexten. Gelungen ist die Selbstdarstellung, wenn die je-

weilige Rolle sowohl kontextgerecht, der Persönlichkeit des Agierenden angemessen wie für die Umwelt verständlich ausgefüllt wird. So wird der Mensch „die Persönlichkeit, als welche er sich darstellt“.³⁵ „Selbstdarstellung ist jener Vorgang, der den Menschen in Kommunikation mit anderen zur Person werden lässt und ihn damit in seiner Menschlichkeit konstituiert. Ohne Erfolg in der Selbstdarstellung, ohne Würde, kann er seine Persönlichkeit nicht benutzen.“³⁶

b) Während Person und Persönlichkeit bei Luhmann sich vorrangig über Systemanforderungen an Darstellung und Verhalten konstituieren, mit von Situation zu Situation und von System zu System variierenden Möglichkeiten individueller Kreativität, liegt der Schwerpunkt in *Anerkennungstheorien* anders. Das wird etwa bei Hasso Hofmann deutlich.³⁷ Zwar dominiert auch hier die soziale Perspektive der Beziehung der Menschen zueinander in den unterschiedlichsten Formen von Vergemeinschaftung, doch wird die Systemeinbindung überschritten durch Rückgang auf den Akt gegenseitiger Achtung, Anerkennung, Integration und Solidarität, sei es in Beziehungen grundlegender, auf jeden Menschen als Person bezogener Achtung, oder darauf aufbauender, auf einzelne Menschen als herausragende Persönlichkeiten bezogener Hochachtung.³⁸ Kommunikation in Relation steht hier im Vordergrund³⁹, aber nicht systembezogen oder im Sinne der Selbstdarstellung, sondern der Bindung in Gemeinschaft mit dem Versprechen, sich gegenseitig zu achten und fördern.

Man könnte sagen: Die zunächst unter 1. dargestellten, auf den Einzelmenschen oder die Menschheit abstellenden Würdekonzeptionen unterliegen in der Anerkennungstheorie einer soziologisch-normativen Transformation: Würde konstituiert sich in konkreten Gemeinschaften, die auf dem gegenseitigen Versprechen der Anerkennung

der (a) Gottesebenbildlichkeit aller Menschen, (b) der Autonomie eines jeden Menschen und/oder (c) seiner Kreativität und Gestaltungskraft beruhen. Der Unterschied liegt in der Koppelung des schon für das Einzelwesen Mensch möglichen „Erkennens“ mit dem auf sich wie andere bezogenen „Anerkennen“ des jeweiligen Verständnisses von Menschsein als Gattungsperson und individuelle Persönlichkeit. Der Unterschied liegt ferner in der Kontextualisierung der Würdebeziehungen: Diese sind kontingent, von gegenseitigen Zuschreibungen und Bindungen an Versprechen abhängig.

c) Die *Kulturtheorie* der Menschenwürde von Peter Häberle⁴⁰ schließlich knüpft an alle vorgenannten Menschenwürdeverständnisse an und stellt sie in den Gesamtzusammenhang von kulturspezifischen, auch religiösen Verständnissen von Personsein und gelungener Persönlichkeitsentfaltung ein. Hier liegt die Betonung weniger auf der Selbstdarstellung oder der relationalen Anerkennung und stärker auf der Herausbildung und Fortentwicklung von Erfüllungsgestalten individueller Lebensführung, sozialer Interaktion und Organisation sowie angemessener Rechtsherrschaft.⁴¹ Solche „Identitäten“ werden von Recht und Staat teils hervorgebracht oder geformt, teils von den Mitgliedern der Gesellschaft an das Recht herangetragen, mit dem Anspruch auf Anerkennung. Wichtig ist für Häberle, dass es neben partikularen und flüchtigen Identitäten auch konstante, perioden- und kulturkreisüberschreitende und in diesem Sinne universelle Person-, Persönlichkeits- und somit auch Menschenwürdekonzptionen gibt, an die das Recht, auch ein Europa- und Weltrecht, anschließen kann.⁴² So wird die vom negativen Verletzungsvorgang von Menschenwürde her gedachte „Objektformel ... zur Subjektformel; der Verfassungsstaat verwirklicht Menschenwürde, indem er die Bürger zum Subjekt ihres Handelns macht“.⁴³ Diese Subjekt-

haftigkeit schließt den Du-Bezug, die Anerkennungsrelation, genauso ein wie die Verantwortlichkeit aller Menschen für alle Menschen, heute und für künftige Generationen.⁴⁴

III. Zur Integrationsleistung des Kreuzes der Entscheidung

1. Schaut man auf die drei Haupttypen von juristischen Menschenwürdetheorien mit dem Schwerpunkt auf der Einzelperson oder auch der Gattung Mensch als solcher, also auf die in der Tabelle unter 1. angesprochenen Deutungsansätze, dann erkennt man, dass das Kreuz der Entscheidung allen drei Varianten eine Heimat bietet. Würde als Mitgift eines Schöpfergottes anzusehen, kann nicht von jedem verlangt werden, weil das in freier Zuwendung den Glauben an einen solchen Schöpfer oder an eine sonstige letzte Wahrheit, Begründung oder Offenbarung voraussetzt.⁴⁵ Aber dass die Transzendenz eine spezifische Möglichkeit des Menschen, aller Menschen darstellt, zeigt die Tatsache, dass solche Vorstellungen jedenfalls seit unvor-denklicher Zeit das Selbstverständnis gerade und nur von Menschen geprägt haben.⁴⁶ Würde als Autonomie im Sinne Kants ist schon im die Persönlichkeit umfassenden und eingrenzenden Personbegriff angesprochen worden; beide Ebenen treffen sich im Kreuzungspunkt der vier Reflexionsebenen des Kreuzes der Entscheidung; sie stellen den Zusammenhang aller Menschen als Menschen wie als besondere Persönlichkeiten her. Würde als Bildner und Gestalter des Menschen selbst (und dann auch der Welt) ergibt sich ohne weiteres aus der Notwendigkeit der Selbstformung gerade dieses einen Individuums in „hard cases“⁴⁷, auch wenn diese Selbstformung nicht immer ein kreatives, sondern öfter auch ein angepasstes Individuum, ja manchmal sogar einen „Massenmenschen“ hervorbringt. Jedenfalls für einige existentielle Entscheidungslagen im Leben,

etwa bezüglich Partner, Beruf, Krankheit und Tod, wird aber auch ein solcher „Normalbürger“ die Qual der Wahl einer unabweisbar anstehenden Entscheidung erleiden.

2. Was Würde als soziale Leistung angeht, also die in der Tabelle unter 2. genannten Interpretationsansätze, so sind zwei Teilaspekte dieser Sicht schon angesprochen worden: Es ergibt erstens mehr Sinn, die Gattungsqualität der Menschen im Hinblick auf Personsein und Persönlichkeitsbildung produktiv mit ihrer individuellen Entfaltung zu verbinden, also ihre Potentialität und Aktualität verstärkend zu verknüpfen, als im Versagensfall der individuellen Persönlichkeitsdarstellung die Würde der Person mitentfallen zu lassen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass wir bei misslungener familiärer, professioneller, künstlerischer oder sonstiger Selbstdarstellung keine Hochachtung vonseiten anderer erwarten können, aber das sollte nicht ausreichen, die einer Person geschuldete Grundachtung entfallen zu lassen.⁴⁸ Die Luhmannsche Auffassung, die Würde an reale Darstellungsleistung koppelt, ist insoweit einzuschränken.⁴⁹ Zweitens sollten die Anlagen des Menschen zur Entfaltung kommen können; sie verdienen im sozialen Gefüge wie in der Rechtsordnung „Achtung und Schutz“, wie Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG für die Menschenwürde festlegt. Damit ist auch schon der Kerngedanke der Anerkennungstheorie angesprochen.

IV. Vom Aktionskreuz zum Interaktionskreuz der Entscheidung

Wenn die Würde selbst, oder jedenfalls ihre Verwirklichung und Repräsentation, von der Achtung und Förderung anderer Akteure abhängt, dann findet auch diese Sichtweise eine Erklärung im Kreuz der Entscheidung.⁵⁰

Denn der oder die anderen Menschen im Umkreis des Akteurs sind zwar zunächst dessen „Umwelt“, aber eben auch eigenständige Akteure in ihrem Kreuz der Entscheidung. In der realen Welt stehen Menschen nicht isoliert nebeneinander, sondern agieren miteinander und ergänzen oder konfrontieren sich mit ihren je eigenen Deutungen, Wertungen und Handlungen.⁵¹ Aktion ist, vom Rückzug ins Private zur Meditation, Reflexion und auch Vorbereitung auf das Nach-außen-Treten abgesehen⁵², Interaktion.⁵³ Diese kann eingeübt, problemlos, befriedigend oder aber auch kreativ und konflikthaft sein.⁵⁴ Das ruft dann im Zweifelsfall Recht und Staat auf den Plan mit der Aufgabe der gewaltfreien und möglichst produktiven Bewältigung solcher Krisen.⁵⁵ Wie auch immer, in solchen Interaktionen wird vorausgesetzt, dass jeder Akteur als ein eigenständiger Träger von Deutung, Bewertung und Handlung zählt und darin frei und gleich und auf Reziprozität angelegt ist. Darin kommt der Anspruch auf Achtung seiner Würde zum Ausdruck. Das gilt im Kreuz der Entscheidung grundsätzlich für alle vier Perspektiven: im Hinblick auf die Grundbedürfnisse – etwa die auf Leiblichkeit bezogenen Bedürfnisse nach Essen, Trinken, Ruhe, Fortpflanzung, Sexualität. Es gilt aber auch in Bezug auf das biographische Selbstverständnis in Form der vergangenheitsinformierten und gleichzeitig zukunftsorientierten Identität und Authentizität samt den darin verarbeiteten Idealen.

In solcher Interaktion steckt ein konsentierter Kern, aber auch der Kern für viele Streitige Fragen: Der Konsens erstreckt sich auf die grundsätzliche Anerkennung der Wichtigkeit der in den vier Perspektiven auftauchenden Aspekte von Personsein und Persönlichkeitsentfaltung für alle Menschen in Aktion, gleichermaßen. Juristisch könnte man sagen: Im Blick auf den Einzelakteur mit seinem Kreuz der Entscheidung erschließen sich einschlägige „Rechte auf“ Achtung und Schutz. Das „Recht auf“ erschließt aber noch

nicht den Adressaten der Verpflichtung, [das „Recht gegen“]; es präzisiert auch noch nicht den konkreten Umfang der beidseitigen oder mehrseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen.⁵⁶ Hier beginnen oft der Dissens und die Konkurrenz von Geben und Nehmen, von Fragen der angemessenen Reaktion auf Verletzungen von Moral und Recht ganz abgesehen. Solche Konkurrenzen löst das Kreuz der Entscheidung im Detail so wenig wie eine schlichte Berufung auf die Würde aller Menschen; es bedarf zusätzlicher Abwägungen. Drei Voraussetzungen zur Lösung solcher Konfliktlagen lassen sich aber benennen:

(1) Zunächst sollten bei solchen Abwägungsentscheidungen grundsätzlich alle Menschen als betroffene Personen und Persönlichkeiten ein *Recht zur Mitsprache* haben und gehört werden. Das führt politisch zur Demokratie als Menschenrecht sowie zu vorgelagerten Kommunikationsrechten wie Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

(2) Weiterhin bietet sich neben diesem Prozedurargument inhaltlich ein *Kern- oder Wesensgehaltsargument* an: Jedenfalls ein Basiselement der jeweiligen vier Perspektiven des Kreuzes sollte geachtet und von – dann noch näher zu spezifizierenden – anderen Akteuren gefördert werden. Dazu einige Beispiele, die sich im Kreuz der Entscheidung aufdrängen und typischerweise auch in modernen Verfassungen und Menschenrechtserklärungen garantiert sind: Im Blick nach unten geht es um die Organisation der Sicherung des Existenzminimums eines jeden Menschen, im Blick nach oben etwa um die Absicherung eines Freiraums für Religion und Weltanschauung. Wesentlich im Blick in die Vergangenheit, nach hinten, ist z. B. die Achtung und Förderung der Instanzen von Ehe und Familie, in denen wir unsere Biographie entwickeln. Im Blick nach vorn ist die Anerkennung jedenfalls eines Bereichs von eigener Zukunftsplanung und Zweckwahl zu

sichern. Man kann diese vier Reflexionsebenen auch zusammenfassen und formulieren: Für die Achtung der Würde der Menschen ist es wesentlich, dass jedenfalls im Kernbereich ihre Integrität gesichert ist, sowohl im Hinblick auf ihre Physis und körperliche Bedürftigkeit wie die Psyche oder Identität, die sich der Mensch im Laufe seiner Lebensgeschichte bildet.⁵⁷

(3) Schließlich bedarf die konkrete Abwägung von Forderungen und Leisten, Geben und Nehmen einer Berücksichtigung der Sphären von Interaktion mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen von Nah- bis Ferngemeinschaft, von Emotion bis „rational choice“, von sektoralen und spezifischen bis zu universellen Zusammengehörigkeitsaspekten.⁵⁸ Eine solche *gestufte Sphärentheorie* von Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung bietet zum Beispiel der liberale Kommunitarismus, der den Eigenstand oder Selbstzweckcharakter eines jeden Menschen anerkennt, jedoch dann auf eine angemessene Abschichtung und gegenseitige Ergänzung der jeweiligen Vergemeinschaftungsformen mit den unterschiedlichen Berechtigungen und Verpflichtungen abzielt.⁵⁹ Dass wir hier zur Abwehr von Totalitarismen Sphären trennen und Gewalten teilen müssen, ist grund- und menschenrechtlich unstrittig.⁶⁰ Die im Recht anerkannte Differenzierung von „Staat und Gesellschaft“⁶¹ sowie die Menschenrechte als Abwehrrechte beugen Souveränitätsanmaßungen vor und sind gleichzeitig Ausdruck der Pluralität von Lebensformen, in denen Menschen leben und Sinn und Erfüllung finden können. Menschen in jeder dieser Gemeinschaften, auch und gerade in Näheverhältnissen, sind freilich auch Gefährdungen unterworfen, etwa durch Gewalt gegen Ehepartner oder durch Verwahrlosung von Kindern in Familien, so dass hier, wie schon angesprochen, Recht und Staat demokratisch Kontrolle ausüben dürfen und müssen.

*V. Die kulturelle Umformung von Aktion und Interaktion
im Kreuz der Entscheidung: Enkulturation*

Die Auseinandersetzung um die Maßstäbe für gelungene Interaktion und deren Festlegung geschieht nicht auf einer tabula rasa, sondern ist immer schon kulturell vorgeformt. Das ist der richtige Kern der Kulturtheorie von Würde. Da die Menschen, anders als Tiere, nicht weitgehend in ihrem Handeln vorprogrammiert sind, sondern, auf Basisdispositionen und Grundbedürfnissen aufbauend, selbst erfahrungsgeprägte Handlungsschemata festlegen⁶², wachsen wir immer schon in einer mehr oder weniger verdichteten und strukturierten Welt von Deutungsmustern auf, die aus auch bei Tieren vorfindbarer Sozialität nur in menschlichen Gemeinschaften vorfindbare Kulturalität macht.⁶³ Diese reicht von der Agrikultur bis zur Hochkultur, von der Sozialisation im Nahbereich über Bearbeitung der Natur in Wirtschaft und die Ordnung des sozialen Zusammenlebens in Politik und Recht bis zu deren Deutung in Kunst, Metaphysik, Religion und Literatur.

Das Faktum Kultur tritt in allen menschlichen Gemeinschaften auf, sozusagen gleichermaßen. Aber die vielen Einzelkulturen messen nicht notwendig mit gleichem Maß. Im Laufe der Entwicklung, also in der kollektiven Horizontalen des Kreuzes der Entscheidung, haben die Gruppen, Völker und Länder in der vertikalen Reflexion variierende Maßstäbe von Disziplinierung, Kultivierung, Zivilisierung und Moralisierung der vielfältigen Grundbedürfnisse⁶⁴ entwickelt; gleichzeitig haben sie partiell unterschiedliche Organisationsformen von Lebenssicherung über Wohlstandssicherung bis zu Exzellenzmaßstäben geschaffen.⁶⁵ Wie die Interaktionen konkreter Menschen treffen auch die Kulturen aufeinander. Dann ergeben sich inhaltliche Überschneidungen, vielleicht sogar „cultural universals“, aber auch konkurrierende und im schlimms-

ten Fall gegensätzliche Deutungen von Bearbeitung, Ordnung und Deutung der Welt, bis hin zu möglichen „clashes of cultures“⁶⁶, generell oder in speziellen Bereichen, wie etwa in der Einstellung zur Sexualität zwischen westlicher Liberalität und islamischer Zurückhaltung.⁶⁷ Im Bereich der „Bearbeitung“ der Natur ist etwa zu denken an den Umgang mit Wasser, Klima und Rohstoffen; bei der „Ordnung“ der sozialen Verhältnisse ist z. B. streitig, ob und wie Globalisierung weltweit mehr positive oder negative Auswirkungen mit sich bringt; bei den „Deutungsfragen“ geht es unter anderem um die angemessene Rolle von Religion im Verhältnis zur weltlichen Gewalt.⁶⁸

Auch hier ist es wiederum die Aufgabe des Rechts, und nun vor allem des Völkerrechts, für Gewaltfreiheit zu sorgen, Krieg zu verhindern, aber eben möglichst auch Friedfertigkeit und Kooperation zu sichern.

Den Kulturen selbst „Würde“ zuzusprechen, ist nicht produktiv, denn sie sind allemal Produkte menschlicher Kreation und Organisation im Kreuz der Entscheidung.⁶⁹ Soweit sie allerdings wirkkraftige Produkte sind, die sich über lange Zeit entwickelt haben, ohne Gewalt ausgekommen sind oder diese zumindest rechtsstaatlich gezähmt haben, und soweit die Kulturen einen aufweisbaren Nexus zur Bereicherung unseres Verständnisses vom Leben in der vertikalen und horizontalen Dimension haben, spricht eine Vermutung der Vernünftigkeit oder Legitimität für sie.⁷⁰ Das schließt eine Evolution und Pluralität der einschlägigen Konzeptionen etwa von Ehe, Familie, Solidarität, Recht, Staat nicht aus, solange wir „nicht außerhalb der Geschichte“, also ohne Berücksichtigung der horizontalen Verständigungsschiene, und „außerhalb unserer Basisverständnisse von individueller und kollektiver Identität“, also unter Wegfall der vertikalen Rechtfertigungsschiene unserer Grundbedürfnisse, vorgehen.⁷¹ Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen bleiben möglich, etwa

stärkere Betonungen von Tradition gegenüber größerer Emphase auf Zukunftsplanung⁷², oder Rufe nach mehr Realismus gegenüber Bestärkungen menschlicher und gesellschaftlicher Idealität.⁷³ Soweit Kulturen sich in diesem Sinne bewährt haben, kann und soll und muss ihnen nach mancher Ansicht ein gewisser Eigenwert zukommen, der sie zu Schöpfern und die in ihr Aufwachsenden zu Geschöpfen dieser Kultur macht. Aber absoluter Selbstwert⁷⁴ kommt ihnen nicht zu; sie sind, kantisch gesprochen, keine Selbstzwecke, das können nur Menschen, Personen und Persönlichkeiten sein, wie das Kreuz der Entscheidung zeigt, in dem nur sie sich verstehen, deuten, bewerten und handeln, individuell wie kollektiv.

VI. Rückblick und Ausblick

Damit lässt sich die Leistungsfähigkeit des Kreuzes der Entscheidung im Positiven wie Negativen festzuhalten: Positiv ist seine Integrationsfunktion in Bezug auf die wichtigsten Ansätze zur Deutung der Menschenwürde, die sie gleichzeitig anthropologisch fundiert. Sie ist, wenn man so will, eine Ensembletheorie der Menschenwürde⁷⁵, aber eben eine systematisierte, architektonisch in die vier Perspektiven von Wertung und Entscheidung ausdifferenzierte Theorie.⁷⁶ So wird deutlich, dass „aktionistisch“ sowohl Bedürfnisansätze (im Blick nach unten), Identitätsansätze (im Blick nach hinten und oben), kantische Vernunftansätze (im Blick nach oben zur Moralität), religiöse Ansätze (in der Deutung des Blicks nach oben als Transzendenz) wie Kreativitätsansätze (in der produktiven Kreuzung der vier Perspektiven) eine Verortung finden; der Blick auf das Kreuz weist auf die für jeden Menschen wichtige Dimension all dieser Würdeaspekte hin! Das Gleiche gilt „interaktionistisch“ für die Ausgestaltung von Aner-

kennungsverhältnissen zwischen den Menschen in einschlägigen Lebensformen und Organisationen, samt deren „kulturalistischer“ Ausdeutung und Verdichtung in symbolischen Formen und Gestalten des „objektiven Geistes“ im weitest möglichen Sinn.

Das Kreuz der Entscheidung zeigt auch auf, dass der Schritt von der Würde der Gattung Mensch über die Würde der Person bis zur Würde des unauswechselbaren Individuums möglich und sinnvoll ist.⁷⁷ Das Kreuz der Entscheidung ist für alle diese Ebenen relevant, als universelle Anlage und persönliche Aufgabe wie manchmal auch als individuelle Leistung. Trotzdem darf von der Formel nicht zu viel verlangt werden. Sie schließt manche Antworten aus und lässt viele offen. Sie weist Würdetheorien als einseitig und reduktiv aus, die nur auf einen Gesichtspunkt setzen und diesen verabsolutieren⁷⁸, etwa das Grundbedürfnis nach Leben und Leidensfreiheit, oder die Geistnatur, oder die bloße Gestaltungsmacht im Mittel-Zweck-Denken, statt den anderen Aspekten auch Gewicht einzuräumen.⁷⁹ Das Kreuz der Entscheidung schließt auch Theorien aus, die dem gleichen Status aller Menschen mit ihren „vier Seelen“ in der Brust eines jeden keine Rechnung tragen. Von daher sind z. B. Theorien rassistischer Überlegenheit abzulehnen. Es exkludiert auch Theorien, die im Rahmen der Perspektiven eine Perspektive ganz entfallen lassen wollen, wie z. B. die Fragilität und Verletzbarkeit aller Menschen in ihrer Körperlichkeit und Psyche; diese jeden Menschen betreffende Verletzbarkeit führt zu den Postulaten der Achtung der körperlichen und psychischen Integrität und schließt schlimme Demütigungen oder Folterungen aus.

Trotzdem bleiben viele Fragen offen. Das gilt weniger in dem Sinn, dass die einschlägigen Argumente nicht im Kreuz der Entscheidung verankert werden könnten, das ja nicht nur vier Perspektiven hat, sondern innerhalb einer je-

den der Perspektiven viele unterschiedliche Deutungen von Herkunft, Zukunft, Idealität und Grundbedürfnissen zulässt. Offen ist vielmehr die konkrete Gewichtung einzelner Aspekte in den vier Perspektiven: Das trifft schon für den Einzelnen zu, der zumindest untergründig permanent damit beschäftigt ist, seine spannungsreichen Präferenzen zu deuten und zu ordnen.⁸⁰ In diesem Prozess gewinnt er gerade seine Persönlichkeit! Umso mehr trifft dies für Kollisionen von Deutungen, Wertungen und Entscheidungen zwischen Akteuren individueller und kollektiver Art zu, etwa wenn Leben gegen Leben oder Würde gegen Würde steht.⁸¹ Solche konkreten Abwägungen werden durch das Kreuz der Entscheidung und meist auch durch eine einzelne Würdetheorie nicht abschließend getroffen, da diese ja relativ abstrakte und zunächst für sich stehende, also entkontextualisierte Wertungen enthalten.

Hier muss notwendigerweise eine Kontextualisierung und Prozeduralisierung über Verfassungs- und Gesetzgebung einsetzen, deren Konkretionsaufgabe allerdings vom gleichen Recht aller Betroffenen oder Staatsbürger auf Deutung, Abwägung und Mitwirkung getragen ist und immer den Wesensgehalt des einschlägigen Aspekts achten sollte.⁸² Wenn das Kreuz der Entscheidung insoweit auch keine Detailergebnisse determiniert, so ist es doch hilfreich bei der topischen Suche nach einschlägigen Aspekten bei der Problemlösung. Dazu abschließend noch einige Illustrationen:

(1) Sollte ein *Adoptivkind ein Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung* zur Erforschung seiner genetischen Identität haben? Im Kreuz der Entscheidung ist klar, dass aus dem Blick nach unten, zu der Naturbasis dieses Menschen, sowie dessen Identität, die sich in der Horizontalen des Kreuzes der Entscheidung bildet, die Relevanz dieser Kenntnis folgt. Man muss aber die Situation der Adoptivfamilie dazunehmen. Die Adoptivfamilie, die die sonstigen

Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt, ihm die Welt von Werten erschließt und eine eigene – soziale statt genetische – Identitätslinie anbietet, kann möglicherweise aus ihrer Sicht ein Interesse an der Anonymität der genetischen Eltern haben – je nach Lage der Dinge. Was hier Vorrang hat, kann das Kreuz der Entscheidung nicht für alle Fälle festlegen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat ein adoptiertes Kind grundsätzlich ein Recht auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung, sofern die entsprechenden Fakten vorliegen.⁸³ Das ist eine aus Gesichtspunkten der Würde wie der Kreuzes der Entscheidung vertretbare, wenngleich nicht unbedingt immer die einzige richtige Lösung.

(2) Das Kreuz der Entscheidung ist nicht spezifisch genug, um über die *Folgen von Rechtsverletzungen* etwas Präzises sagen zu können, etwa über Art und Dauer einer Strafe. Dazu bedarf es zusätzlicher Straftheorien und eines Blickes auf die Umstände des Falls. Klar ist aber Folgendes: Wer einen Mord begeht, wer also i.S.d. § 211 Strafgesetzbuch das Leben eines anderen Menschen aus verwerflichen Beweggründen vernichtet und damit auch die vitale Basis seiner Würde zerstört, muss ernsthafte Sanktionen erwarten. Ob eine solche Sanktion zur Todesstrafe oder zwingend zur lebenslangen Freiheitsstrafe oder nur zu einer „grundsätzlich“ lebenslangen Freiheitsstrafe führt, die aber in der Regel dann nur 15 Jahre beträgt, kann das Kreuz der Entscheidung nicht für sich genommen entscheiden. Es kann aber zumindest auf die aktionsbezogene, eigenbezügliche Dimension des Täters in seinem Selbstverständnis im Rahmen der vier Entscheidungsperspektiven hinweisen und auf die Relevanz der Motivlage, den Vorsatz und die Schuld des Täters hinweisen. Es kann interaktionistisch, fremdbezüglich, auf die Verletzungsdimension und die Auswirkungen auf das Opfer wie seine Verwandten sowie die Bevölkerung generell hinweisen. Schließlich kann es

auf die Relevanz der kulturellen Ebene aufmerksam machen, etwa Argumente von effektiver Rechtsbewahrung durch die Tötung des Täters eingrenzen durch den Hinweis auf die drohende Verrohung bei Zulassung der Todesstrafe. Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf die für Mord in § 211 Strafgesetzbuch zwingend vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe entschieden, dass diese zwar verfassungsgemäß sei, aber in der Regel nach 15 Jahren einer Überprüfung bedarf, die oft mit einer vorzeitigen Entlassung endet. Das Kreuz der Entscheidung kann erklären, warum dieses verfassungsgerichtliche Urteil⁸⁴ „einschlägig“, wenngleich in der Abwägung nicht zwingend dominierend ist: Die Personalität der Menschen umfasst die grundsätzliche Möglichkeit, sich für das Gute oder das Böse zu entscheiden. Wer eine schlimme Straftat begeht, hat damit konkret und individuell versagt; er hat sich aber nicht generell der Möglichkeit und Aufgabe entzogen, künftighin, nach Verbüßung der gerechten Strafe, sich rechtsgetreu zu verhalten und das Lebensrecht anderer zu achten. Zudem ist die Zukunftsdimension eine der auszeichnenden Qualitäten des menschlichen Lebens. Ein Straftäter, dem man eine Zukunft durch lebenslange Haft gänzlich „versperrt“, den man somit in einen Teil seiner Vergangenheit „einsperrt“, verliert damit einen Teil seiner Menschlichkeit, seiner Würde. Das zu vermeiden, zählt sicher zu den „einschlägigen“ Überlegungen, wenngleich dieses Argument nicht immer die entscheidende Antwort gibt – soweit nach Entlassung weitere Straftaten drohen, kommen konkurrierende Gesichtspunkte zum Tragen.

(3) Aus dem Kreuz der Entscheidung ergibt sich im Blick nach unten, dass die Bedürfnisstruktur der Menschen, soweit sie mit Bedrohung oder Entbehrung im Hinblick auf *Leib und Leben* zu tun hat⁸⁵, zum Menschen dazugehört. Aber sie ist eben ein Charakteristikum, das der Mensch mit den Tieren teilt, das ihn nicht auszeichnet. Weder

Mensch noch Tier sollten gequält werden, ihre körperliche Integrität sollte grundsätzlich geachtet werden, trotzdem essen wir Tiere, aber nicht Menschen. Das lässt sich nur erklären und vielleicht rechtfertigen, wenn man Würde nicht nur über körperliche „Leidensfähigkeit“ und „Schmerzempfinden“ definiert, sondern eben Reflexivität, Individualität und Identität hinzunimmt, wenn man also, mit anderen Worten gesagt, Vertikale und Horizontale des Kreuzes der Entscheidung aufeinander bezieht.⁸⁶ Damit lässt sich auch der Streit über die „höchsten“ oder „eigentlichen“ Aspekte von Würde und Grund- und Menschenrechten verorten: In diesem Streit kann man eher nach oben, zur Transzendenz oder der Geistnatur nur der Menschen, schauen, oder aber nach unten zu Leib und Leben blicken, an deren Schutz alle lebenden Wesen hängen. Aus Sicht des Kreuzes der Entscheidung bringen solche Hierarchisierungen wenig, denn beides gehört notwendig zum menschlichen Leben dazu, samt der in der Vertikaldimension der Reflexion noch fehlenden Ebene von Biographie und Zukunftsplanung. Je nach den Umständen kann mehr die eine oder die andere Dimension gefährdet sein.

(4) Menschenwürde kann man zweifellos über die Möglichkeit zur *Präferenzbildung* definieren, wenn man darunter unbewusste oder bewusste Interessen im Rahmen eines menschlichen Lebens oder, anspruchsvoller, Lebensplans versteht. Aber so einleuchtend das ist, so blass bleiben utilitaristische oder präferenztheoretische Ansätze, weil sie auf der Basisebene der Begriffsbildung das ausschalten, was im Kreuz der Entscheidung als „vier Seelen in der Brust“ eines jeden Menschen thematisiert wird: spezifische und qualitativ unterschiedliche, „phänomenerschließende“⁸⁷ Präferenzen im Hinblick auf Herkunft, Zukunft, Grundbedürfnisse und Ideale.⁸⁸ Jede Perspektive hat ihr eigenes Gesicht und Gewicht, in jeder Perspektive wie zwischen den vier Perspektiven gibt es vielfältige Wei-

sen der Ausdeutung, die sich teils verstärken, teils indifferent gegeneinander sind, teils in Spannung zueinander stehen. Erst in diesem Gesamtspektrum, aus dem das Drama menschlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens gestrickt ist, gewinnen Präferenzen Farbe, Gestalt und Dringlichkeit.

(5) Zu den Grenzen der Leistung des Kreuzes der Entscheidung gehören nicht nur Lagen, in denen auf beiden Seiten und im kulturellen Kontext Würdeaspekte oder Perspektiven des Kreuzes in Spannung zueinander treten; solche Spannungen verstärken sich noch, wenn es um Ausdehnungen oder Analogien in Bezug auf die Träger von Menschenwürde oder Situationen ihrer Verletzung geht. Personell ist hier an *Vorwirkungen und Nachwirkungen des Kernträgers von Menschenwürde*, des schon geborenen und noch nicht gestorbenen Menschen zu denken, also etwa die Frage, ob und, falls ja, ab wann dem vorgeburtlichen Leben Würde und damit der in der Rechtsordnung in Art. 1 Abs. 1 GG vorgesehene absolute Würdeschutz zukommen soll: ab Befruchtung der Eizelle, ab Nidation, ab Lebensfähigkeit außerhalb des Mutterleibs, ab Geburt? Die Antwort auf diese Frage hängt von konkreten Würde- und Menschenverständnissen ab. Das einschlägige Spektrum umfasst Konzeptionen, die schon im vorgeburtlichen, ja pränidativen Leben die Anlage zur Personalität oder zum Ebenbild Gottes als entscheidend ansehen und damit den absoluten Würdeschutz des Art. 1 Abs. 1 GG zur Geltung kommen lassen, über Ansätze, die auf Schmerzempfindlichkeit abstellen, bis zu individuellen Leistungskonzeptionen von Würde als Darstellung, die den Würdeschutz nur oder im Schwerpunkt bei gelungener sozialer Selbstdarstellung beginnen lassen wollen.⁸⁹ All diese Auffassungen werden von Menschen im Kreuz ihrer Deutung und Entscheidung vertreten, gehören also zum Spektrum möglicher Würdeverständnisse, wengleich aus hier dargeleg-

ter Sicht die expansiveren Ansätze plausibler sind, die restriktiven dagegen einseitig im Hinblick auf die Bedeutung aller vier Perspektiven. Wenn eine Gesellschaft wie die bundesrepublikanische prägende Mehrheitsvorstellungen entwickelt und sich hierin Würdeverständnisse formen, auf die sich mehrere Würdetheorien einigen können, dann ist es „kein Kreuz“ mit einer verbindlichen Konkretion von Würde. Hinter dem Inhaltskonsens (der kein Begründungskonsens sein muss) steht dann, im Kreuz der Entscheidung gesprochen, eine Übereinstimmung, eine gegenseitige Verstärkung der vier Perspektiven. Das ist ein starkes Argument für einen effektiven Schutz der betroffenen Aspekte.⁹⁰

Bei Vor- und Nachwirkungen von Würde lässt sich dieser Konsens jedoch nicht diagnostizieren. Die Extrempositionen auf beiden Seiten sind einerseits Beharren auf einem expansiven Würdeverständnis mit weiter Vor- und Nachwirkung in Kopplung mit abwägungsfestem Schutz einerseits, andererseits Verzicht auf die Berufung auf Würde in solchen Fällen und Zurückstufung des absoluten Würdeschutzes auf den Kernträger „geborener Mensch“ und die Kernkonstellation „Willkür, Entrechtung, viehische Behandlung“.⁹¹ Aus Sicht des Kreuzes der Entscheidung ist eine Vor- und Nachwirkung von Würde nicht ausgeschlossen; sie wäre Teil einer für sich genommen plausiblen Optimierungsstrategie: Anlagen sollen zur Geltung kommen. Doch ist genauso sicher, dass es auf die Umstände der Situation ankommt. Eine Relativierung nicht unbedingt in „Würde“, aber in Art und Umfang des Schutzes von Würde liegt dann im Bereich des Möglichen, zumindest des Vertretbaren, wenn auf beiden Seiten Argumente aus den vier Perspektiven des Kreuzes der Entscheidung vorgebracht werden können.

Man denke an die *Kollision von Lebensrecht des Embryos und Lebensplanung der gebärunwilligen Schwange-*

ren.⁹² Für den Embryo geht es um alles oder nichts; für die abtreibungswillige Schwangere nur um mehr oder weniger, aber eben aus ihrer im Kreuz der Entscheidung unauswechselbaren Sicht um ein klares Mehr an Persönlichkeitsentfaltung, so dass „Leben“ eines „vorwirkenden Trägers“ von Würde gegen „Persönlichkeitsentfaltung“ im Kernbereich eines „klaren Trägers“ von Würde steht. Ein tragisches Kreuz der Entscheidung, bei dem es letztlich darauf ankommen wird, welcher kollektive Entscheidungsträger (Legislative oder Verfassungsgericht) in Bezug auf die Handlungsfreiräume der Schwangeren im Rahmen all dieser einschlägigen Argumente das Verbindliche festsetzt – im Rahmen einer spezifischen, „starken“ Konzeption von Würde bzw. der insoweit mitgedachten Abwägung im Kreuz der Entscheidung. Ähnlich ist die Lage bei der *früh-embryonalen und Stammzellforschung*.⁹³ Hier steht auf der einen Seite eine befruchtete Eizelle, die die Anlage zur Entwicklung von Personalität und Individualität hat, aber von deren voller Entwicklung, also dem Kernfall von Würdeträger, noch weit entfernt ist. Auf der anderen Seite stehen Forschungsinteressen, die darauf abzielen, mit Hilfe der Stammzellen die Gesundheit und das Leben vieler Kernträger von Menschenwürde zu retten – aber die Erfüllung dieser Erwartung ist auch noch weit entfernt. Wieder ein schlimmes Kreuz der Entscheidung – jedenfalls für diejenigen, die im Sinne der absoluten Werttheorien von Würde und einer christlichen Deutung den absoluten Schutz von Art. 1 Abs. 1 GG schon weit vor der Geburt beginnen lassen wollen. Die Tatsache, dass die deutsche Rechtsordnung Abtreibung (also den schon weiter gediehenen Menschen) oft zulässt, die pränidative Embryonen- und Stammzellforschung (in der der Betroffene in einem weit früheren Entwicklungsstadium steht) aber weitgehend verbietet, wird von manchen als Wertungswiderspruch angesehen.⁹⁴ Sie zeigt auf jeden Fall, dass im Kreuz

der Entscheidung nicht nur eine Entscheidung vertreten werden kann, sondern oft mehrere. Es bietet eben einen topischen und gleichzeitig visuell systematisierten Analyse- und Orientierungsrahmen für einschlägige Argumente, nicht aber „die einzig richtige Lösung“, der alle zustimmen würden. Solche Lösungen sind sowieso selten verfügbar, wie das Kreuz der Entscheidung schon für das individuelle Leben in allen „hard cases“ zeigt; umso weniger sind solche Konsense in kollektiven politischen Auseinandersetzungen zu erwarten. Kein Weg führt hier an Prozeduralisierung und Kompromissbildung vorbei.

Zum Schluss: Das nur die Menschen bedrängende Kreuz der Entscheidung führt einem jeden von uns vor Augen, worin unsere Würde besteht: in der von der Natur, Gott oder der Evolution für alle Menschen getroffenen Wahl der Qual der Entscheidungsnotwendigkeit in problematischen Situationen, die für uns gleichzeitig zur Qual der Wahl von Handlungsoptionen führt. Man mag dieses anthropologische Datum mit den Begriffen Last, Lust, Privileg, Freiheit, Verantwortung, Kreativität und/oder Bindung etikettieren – unter welchem Aspekt auch immer man diese Situation thematisiert, sie trifft einen jeden von uns in der Gattung Mensch, als Person, wie auch als Individuum, als unverwechselbare Persönlichkeit. In diesem Sinne trifft zu, was ein altes deutsches Sprichwort in die Worte kleidet: „Im Creutz lernt sich der Mensch erst selber recht kennen.“⁹⁵

Anmerkungen

¹ Überblicke etwa bei *Paul Tiedemann: Was ist Menschenwürde?*, 2006; *Horst Dreier: Art. 1 I*, in: ders. (Hrsg.): *Kommentar zum Grundgesetz*, Band I, 2. Auflage 2004, Teil A; *Kurt Seelmann* (Hrsg.): *Menschenwürde als Rechtsbegriff*, 2004; *Winfried Härle / Reiner Preul* (Hrsg.): *Menschenwürde* (Marburger Jahrbuch Theo-

logie XVII), 2005; Petra Bahr / Hans Michael Heinig (Hrsg.): Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung, 2006.

² Ich erweitere hier Gedanken, die ich in meinem Buch „Das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht“, 2005, entwickelt habe. Zu dieser Konzeption auch Matthias Jung / Hans Joas (Hrsg.): Über das anthropologische Kreuz der Entscheidung in Politik und Recht, erscheint 2008.

³ Gegenkategorie sind Handlungen, die solche Entscheidungsnöte nicht aufkommen lassen, also Routinen, die wir für viele Vollzüge im Alltag entwickelt und internalisiert haben. Auch diese sind „spezifisch menschlich“, weil Ausdruck gelungener Problembewältigung im Großen und Kleinen. Nie ist jedoch ausgeschlossen, dass Umstände eintreten, in denen bisherige Gewohnheiten versagen und Aufmerksamkeit für eine neue Handlungsausrichtung vonnöten ist. Dann führt der Weg wieder in Richtung des Kreuzes der Entscheidung. Auf der anderen Seite des Kreuzes der Entscheidung, in Richtung extreme Zuspitzung der genannten drei Indikatoren, stehen Situationen, die in der Philosophie des Existentialismus oder der Grenzerfahrung beschrieben sind.

⁴ Friedrich Nietzsche: Vom Nutzen und Nachteil der Historie (1873–74), in: Nietzsche-Werke, Band 1 (1986), hrsg. von K. Schlechta, S. 211.

⁵ Friedrich H. Tenbruck: Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft, 2. Auflage 1990, Kap. 1 „Zur Anthropologie des Handelns“, S. 21, unter Aufnahme von Motiven von Arnold Gehlen, wonach die Antriebssphäre der Menschen keinen Automatismus zwischen Triebregung, Appetenzverhalten, Verhaltensausröser und Vollzug kennt; vielmehr sind sie auf Erfahrungsbildung und Wirklichkeitskonstruktion angewiesen, um ihr Verhalten zu steuern und als Handeln zu orientieren.

⁶ Zu Ersterem siehe Wilfried Härle: Menschenwürde – konkret und grundsätzlich, in: Härle / Preul (Fn. 1), S. 135, 155: „In der Gesamtheit des geschaffenen Seienden ist die Spezies ‚Mensch‘ die einzige, von der wir wissen, dass sie – in Gestalt ihrer einzelnen Individuen und in überindividuellen Gemeinschaften – dazu in der Lage ist, ihre eigene Kontingenz zu erkennen, nach dem Woher, Wohin und Wozu, also nach Ursprung, Ziel und Sinn des geschaffenen Seienden zu fragen und sich zu ihm – in Verehrung oder Ablehnung – zu verhalten.“ Gleich nach dieser horizontalen Reflexion spricht Härle von dem vertikalen „Angelegtsein auf religiös-

weltanschauliche Kommunikation“, das die Spezies Mensch vor Tieren mit Würde ausstatte. Zu Letzterem als Teil der Würde des Menschen siehe *Gabriel Marcel: Die Menschenwürde und ihr existentieller Grund*, 1965, S. 163: „Tatsache ..., daß der Mensch das einzige uns bekannte Wesen ist, das sich sterblich weiß“.

⁷ *Tenbruck* (Fn. 5), S. 17, hält fest, „daß die praktische Daseinsbewältigung auch eine geistige Daseinsdeutung“ verlangt“, jedenfalls möglich macht. Das gilt selbst für die „natürlichsten“ menschlichen Tätigkeiten, wie z. B. unser Verständnis von Nahrungsaufnahme vom gierigen „Fressen“ über konventionelles „Essen“ bis zum exquisiten „Speisen“ oder die vielfältigen Arten und Ausdeutungen der Sexualität deutlich machen. Siehe die Bemerkungen von *Martha C. Nussbaum*, *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, 1999, S. 58 ff. Die Bedeutung von Interpretation in Interaktion mit anderen Menschen hat der Symbolische Interaktionismus von George Herbert Mead und Herbert Blumer herausgestellt. Siehe dazu *Hans Joas / Wolfgang Knöbl: Sozialtheorie*, 2004, 6. Vorlesung.

⁸ Hierzu die zusammenfassende Darstellung dieser kantischen Motive bei *Gerhard Funke: Kants Stichwort für unsere Aufgabe: Disziplinieren, Kultivieren, Zivilisieren, Moralisieren*, in: *ders.: Von der Aktualität Kants*, 1979, S. 120 ff.

⁹ Dazu näher *Brugger* (Fn. 2), S. 27, 32 f.

¹⁰ Mit anderen Worten: Hier wird nicht die uneingeschränkte und detaillierte Übernahme von Freuds Triebtheorie, etwa zum Verhältnis von Eros und Thanatos, vorausgesetzt.

¹¹ Die Liste ist, leicht gekürzt, an *Ernst-Joachim Lampe: Grenzen des Rechtspositivismus. Eine rechtsanthropologische Untersuchung*, 1988, S. 25 f., angelehnt, der die einschlägige Literatur zusammenfasst. Siehe die ähnlichen Formulierungen bei *Nussbaum* (Fn. 7), S. 49 ff., sowie *Philip Selznick: The Moral Commonwealth*, 1992, S. 96.

¹² Das Sicherheitsbedürfnis wird bei *Lampe*, aaO, genannt. Das Achtungsbedürfnis wird indirekt angesprochen durch das Bedürfnis nach Verwirklichung des Eigenwertes sowie das sozietäre Bedürfnis. Die Interessen an Achtung und Sicherheit beziehen sich auf andere Bedürfnisse und sind Antwort auf die Fragilität deren Entwicklung nach innen (Achtung) bzw. deren Befriedigung nach außen (Sicherheit). Was für die Einzelperson gilt, kann auch für die in Abschnitt V genannten Kulturen von Menschenwürde gel-

ten. Auch kulturelle Identitäten können nach Achtung verlangen, insbesondere wenn sie – etwa im Kampf der Kulturen oder Wirtschaftssysteme – fragil, bedroht sind oder sich so empfinden. Vgl. dazu den unten Fn. 37 genannten Band von *Charles Taylor* und *Selznick* (Fn. 11), Kap. 4 Plurality and Relativism, z. B. S. 94: „the main point of relativism is a moral lesson: all people need and deserve respect despite their different habits and cultures“.

¹³ Dazu näher *Matthias Jung*: Einleitung, in: *Jung / Joas* (Fn. 2) mit dem Hinweis auf den Kant-Text „Was heißt: Sich im Denken orientieren?“, sowie *Thomas Fuchs*: Die Würde des menschlichen Leibes, in diesem Band, mit Hinweis auf die Hegel-Stelle in der Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften III, § 410, S. 186 in der Suhrkamp-Theorie-Werkausgabe Band 10, 1970.

¹⁴ Diese „Mitte“ ist eine etwas andere als die in Menschenwürde-diskussionen oft vertretene „mittlere Linie des Personalismus“. Dazu exemplarisch *Günter Dürig* in seiner einflussreichen Erstkommentierung von Art. 1 Abs. 1 GG, in: *Maunz / Dürig*: Grundgesetz, der diesen zwischen Individualismus und Kollektivismus angesiedelt sieht, aaO, Rn. 47. In der Sache ergeben sich viele Überschneidungen.

¹⁵ Soweit alle Überlegungen in die gleiche Richtung zeigen, ist es „kein Kreuz“ mit der Entscheidung. Diese versteht sich vielmehr von selbst und wird dann oft, soweit es um wiederkehrende Situationen geht, internalisiert und routinisiert. Dazu schon oben Fn. 3.

¹⁶ Mehrere Grundbedürfnisse können sich widersprechen, genauso wie mehrere Ideale (etwa bezogen auf Familie oder Beruf). Ferner kann sich ein Mensch im Blick auf seine eigene Herkunft und Biographie manchmal mehrere Geschichten erzählen. Im Blick nach vorn, in die Zukunft, können sich mehrere Optionen eröffnen. Zum Glück ist es nicht mit allen Entscheidungen ein „solches Kreuz“, und nicht umsonst wird manchmal das Lob der Routine gesungen.

¹⁷ Diese phänomenologische Beschreibung von uns selbst trifft unabhängig von den umstrittenen Ergebnissen der neueren Hirnforschung zu. Siehe dazu das eindruckliche Kapitel von *Tenbruck* (Fn. 5), S. 24 ff. über den Lastcharakter der menschlichen Handlung sowie *Thomas Fuchs*: Das Gehirn, ein Beziehungsorgan, 2007.

¹⁸ Siehe beispielsweise § 20 Strafgesetzbuch. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen

einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

¹⁹ Die beiden Begriffe werden nicht immer unterschieden. Bei Kant ist der Tendenz nach Person mit Wille und Persönlichkeit mit Willkür bzw. Maximenbildung gekoppelt. Siehe auch das folgende Zitat mit einer treffenden Beschreibung von Persönlichkeitsbildung, aber bezogen auf den Personbegriff, von *Klaus Tanner*: Ethik in der Medizin, *Ärzteblatt Sachsen* 12/2002, S. 571, 574: „Eine Person ist immer mehr als die naturwissenschaftlich faßbaren Daten ihrer Existenz. Sie hat eine Lebensgeschichte, die sich aufbaut aus einem Verhältnis zu sich selbst, zur körperlichen wie zur geistigen Dimension der Existenz, wie aus den Beziehungen zu den Mitmenschen und der Umwelt. Zur Person gehört die Vergangenheit wie ihre Zukunft, die Hoffnungen wie die Ängste, die damit verbunden sind.“

²⁰ Siehe *Tenbruck* (Fn. 5), S. 31: „In der Deutung unserer Empfindungen legen wir somit unsere Identität fest, versuchen uns klarzuwerden über das, wofür wir stehen, was wir wollen, wünschen oder brauchen, so daß die Deutung unserer Empfindungen zugleich die Ausbildung und Durchordnung unserer Präferenzen ist.“ Man kann für die Unterscheidung von Person und Persönlichkeit auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anführen, das in seiner amtlichen Entscheidungssammlung BVerfGE 5, 85, 204 folgendermaßen formuliert: „In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert ... Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte ‚Persönlichkeit‘.“ Verantwortung weist auf die Vernunft (Moralfähigkeit) in einem jeden Menschen an sich hin; in deren Rahmen soll sich dann die individuelle Persönlichkeit entwickeln können, wie exemplarisch Schutzbereich (Persönlichkeitsentfaltung) und Schranke von Art. 2 Abs. 1 GG (Rechte anderer) zeigen. Ähnliche Verweisungen zwischen Person und Persönlichkeit finden sich auch in der Menschenbildformel des Gerichts, etwa in BVerfGE 4, 15 f.

²¹ Die in Österreich im Alter von 10 Jahren entführte *Natascha Kampusch*, die dann acht Jahre in einem engen Kellerverlies eingesperrt wurde, bevor sie sich 2006 befreien konnte, schildert ihre Persönlichkeitsentwicklung wie folgt: „Ja, also ich war nicht einsam. In meinem Herzen war meine Familie. Und glückliche Erin-

nerungen waren immer bei mir. Und ich hab' mir eines Tages geschworen, daß ich älter werde, stärker und kräftiger, um mich eines Tages befreien zu können. Ich hab' sozusagen mit meinem späteren Ich einen Pakt geschlossen. Daß es kommen würde und das kleine zwölfjährige Mädchen befreien würde.“ Zitiert nach: Mein hauptsächlichster Wunsch ist die Freiheit. Auszüge aus dem Gespräch des ORF-Journalisten Christoph Feuerstein mit dem österreichischen Entführungsoffer Natascha Kampusch, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. September 2006, S. 7.

²² „Authentizität“, ein im Zusammenhang mit Identitätstheorien oft benutzter Terminus, der meist auch als Ideal verstanden wird, meint in diesem Sinn die Übereinstimmung des Handelns mit der im Kreuz der Entscheidung im Laufe eines Lebens geprägten „Persönlichkeit“, die eben einen individuellen Mix von Autobiographie, Bedürfnissen, Idealen und Wegen der Präferenzbefriedigung darstellt.

²³ Zu dieser individuellen „Passung“ für die Persönlichkeit wie deren allgemeiner „Verantwortung“ anderen gegenüber, als Person, siehe *Brugger* (Fn. 2), S. 40 ff., 181 ff.; *Matthias Jung*: Moralische Selbstbildung und normative Ethik, Zeitschrift für Didaktik der Philosophie und Ethik 2004, S. 67, 71 f.

²⁴ Zu betonen ist, dass meine Selektion sich primär auf juristische Würdekonzeptionen erstreckt, die zahlreich und kontrovers sind, auch was ihre Gliederung oder Systematisierung darstellt. In diesem Sinne ist die folgende kurze Zusammenfassung, auch in Schaubildform, zwar nicht die einzig mögliche, sicher aber eine zentrale Möglichkeit, Würdeaspekte zu gliedern.

²⁵ Zu dieser Formulierung siehe *Werner Maihofer*: Rechtsstaat und menschliche Würde, 1968, S. 28.

²⁶ Hierzu m.w.N. *Dreier* (Fn. 1), Rn. 5 f.; *Härle* (Fn. 6), S. 155 ff. zur Auslegung der Imago-Dei-Formel vor allem als „Statthalter Gottes“ und „In-Beziehung-und-Gemeinschaft-mit-Gott-Stehen“. Zu den biblischen und vorgängigen jüdischen Konzeptionen von „Imago Dei“ siehe auch *Yair Lorberbaum*: Blood and the image of god: On the sanctity of life in biblical and early rabbinic law, myth, and ritual, in: David Kretzmer / Eckart Klein (Eds.): The concept of human dignity in human rights discourse, 2002, S. 55 ff.

²⁷ Schenker kann auch die „Natur“ sein. Dann ist der Mensch „von Natur aus“ mit Würde begabt, die dann weiter zu spezifizieren ist,

etwa als „Vernunft- und Geistwesen“, wie dies in Variante b geschieht.

²⁸ Siehe *Philip Selznick: The Communitarian Persuasion*, 2002, S. 143, zu einem Grundgedanken von Buddhismus, Hinduismus, Judentum, Islam und Christentum: „In each person a spark of divinity is found, which is a way of saying each person has intrinsic worth“; *Lorberbaum* (Fn. 26), S. 56: „However we interpret the term ‚image‘, all those interpretations share the assumption that there is a divine ‚spark‘, as it were, in human beings. This element establishes man’s humanity and grants him unique status among the creatures in God’s creation, or in other words, his dignity.“

²⁹ Siehe die Zusammenfassung von Gottesebenbildlichkeit in www.christl-spiritualität.de/glaubenskurs/o43.htm: „‘Gottesebenbildlichkeit‘ zeigt sich am tiefsten darin, daß jeder Mensch in einem Beziehungsgeflecht steht, das ein unvollkommenes und gefährdetes Abbild der Beziehung zwischen Vater, Sohn und Hl. Geist ist. (1) Die Beziehung zu Gott ist der Grund unseres Da-Seins, in ihr erkennen wir erst, warum wir sind bzw. so sind. Sie verleiht uns eine unzerstörbare Würde, die ihrerseits die Gleichheit aller Menschen und die Heiligkeit jedes menschlichen Lebens begründet ... (2) Unsere Partnerschaft mit Gott spiegelt sich in den Beziehungen untereinander. Beide sollen von Liebe geprägt sein: Gottes- wie Nächstenliebe ... (3) Jeder Mensch steht in einer Beziehung zur übrigen Schöpfung ... [in] Fürsorge und Verantwortung. (4) Schließlich steht jeder Mensch in einer Beziehung zu sich selbst ... Wir haben nicht nur eine Außen-, sondern auch eine Innenseite. In ihr nehmen wir unseren Wert als einmaliger, unverwechselbarer Mensch wahr; in ihr werden wir uns der Verantwortung für unser eigenes Tun und Lassen bewußt. Darin wurzeln Selbstachtung und Selbstliebe.“

³⁰ Siehe etwa *I. Kant: Metaphysik der Sitten*, in der Tugendlehre im Kapitel über die Kriecherei, Akademieausgabe Band VI, S. 434 f.: „Allein der Mensch, als Person betrachtet, d. i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über jeden Preis erhaben; denn als ein solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d.i. er besitzt eine Würde (einen absoluten inneren Werth), wodurch er allen andern vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnötigt, sich mit jedem Anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann.“ Im zweiten Abschnitt der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten for-

muliert Kant: „der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jeden Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.“ Und: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde.“ In der Reclam-Ausgabe 1972, S. 78, 87. Weitere Nachweise bei *Dreier* (Fn. 1), Rn. 12; *Mario A. Cattaneo*: Menschenwürde bei Kant, in: *Seelmann* (Fn. 1), S. 24 ff.

³¹ Nachweise bei *Rolf Gröschner*: Menschenwürde und Sepulkralkultur in der grundgesetzlichen Ordnung, 1995, S. 29 ff., der das Wort von „*plastus et factor*“ als Bildner und Gestalter übersetzt und im Begriff Entwurfsvermögen zusammenfasst. Siehe zu Pico ganz im Kreuz der Entscheidung „zukunftsgerichteter“ Auffassung auch *Stephan Kirste*: Zeit und Rechtsethik, in: Michael Fischer (Hrsg.): *Rechtsethik* (erscheint demnächst). Einen Überblick über Pico, Francesco Petrarca und Giannozzo Manetti gibt *Eckhardt Kessler*: Menschenwürde in der Renaissance, in: Anne Siegetsleitner / Nikolaus Knoepffler (Hrsg.): *Menschenwürde im interkulturellen Dialog*, 2005, S. 41, 49 ff.

³² *Giovanni Pico della Mirandola*: Über die Würde des Menschen, in der Übersetzung von H.W. Rüssel, 3. Auflage 1992, S. 11.

³³ Ohne Pico-Bezug erhellend beschrieben von *Terry Pinkard*: *Democratic Liberalism and Social Union*, 1987, Kap. 2, zusammenfassend S. 27: „in these social unions we have not merely ideals of the person but also of personality“. Man kann auch sagen: Der Person entspricht ein Begriff universeller Moral, der Persönlichkeit ein Begriff partikularisierter Ethik des individuell und gemeinschaftlich guten Lebens. Siehe aaO: „Only within social unions do we have ethics and not just morality. It is in social unions that the thicker conception of the self emerges; in it we have, along with the set of rights, duties, and permissions, the nexus of ideals of human flourishing, of what is the proper life in that context.“

³⁴ *Niklas Luhmann*: *Grundrechte als Institution*, 3. Auflage 1986, Kap. 4: Die Individualisierung der Selbstdarstellung: Würde und Freiheit, S. 53 ff.

³⁵ *Luhmann*, aaO, S. 60.

³⁶ *Luhmann*, aaO, S. 69. Zu dem vielen Rollen inhärenten, aber auch schon vor jedem Rollenverständnis angesiedelten leibbezogenen Begriff der Würde des Menschen und seiner Darstellung siehe den Beitrag von *Thomas Fuchs*, in diesem Band.

³⁷ *Hasso Hofmann*: Die versprochene Menschenwürde, Archiv des öffentlichen Rechts 118 (1993), S. 353 ff. Aus sozialphilosophischer Sicht siehe etwa *Axel Honneth*: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, 1994; *Charles Taylor*: Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, 2. Auflage 1993.

³⁸ Siehe *Hofmann*, aaO, S. 370.

³⁹ *Hofmann*, aaO, S. 364: „Jedenfalls im Rechtssinn ist Würde ... kein Substanz-, Qualitäts- oder Leistungs-, sondern ein Relations- oder Kommunikationsbegriff.“

⁴⁰ Siehe *Peter Häberle*: Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage 2004, Band II, § 22, insbesondere D. Der eigene Ansatz: I. Menschenwürde, Kultur, Persönlichkeit, Rn. 46 ff.

⁴¹ *Häberle* zitiert aaO, Rn. 48 ff. „Identitätskonzepte“ u. a. der Wissenssoziologie, des Symbolischen Interaktionismus, der Systemtheorie und verweist auf Autoren wie Parsons, Berger/Luckmann, Mead und Luhmann. Im Detail gibt es zwischen diesen Autoren natürlich Unterschiede, wie *Joas / Knöbl* (Fn. 7) deutlich machen.

⁴² *Häberle* erwähnt aaO, Rn. 49 keine Beispiele, nur Literatur, die Beispiele kommen dann, bezogen auf Art. 1 Abs. 1 GG, ab Rn. 56. Zu den „cultural universals“ siehe *Selznick* (Fn. 11), S. 96: „A long list of ‚moral universals‘ could be drawn up, including the fact of morality itself, which includes subordination of individual inclination to the perceived welfare of the group; the ideal of preserving human life; looking to the welfare of close relatives; prohibiting murder and theft, valuing affection and companionship; reciprocity in helping and being helped; and hospitality.“ Zu den Gründen, warum es zu solchen kommt, siehe S. 97 f. Zur „psychic unity of mankind“ S. 99 ff., 134, 484.

⁴³ *Häberle*, aaO, Rn. 52.

⁴⁴ Siehe aaO, Rn. 54 zu Art. 7 Abs. 1 S. 2 Verfassung von Brandenburg („Jeder schuldet jedem die Achtung seiner Würde“) und Rn. 55 zur „Generationenperspektive“.

⁴⁵ An diesem Punkt sind die Religionsfreiheit und die Scheidung von (weltlichem) Staat und (geistlicher) Kirche als Schutz der Selbstbestimmung im transzendenten Bereich und in der Gewissensbildung angesiedelt. Siehe *Winfried Brugger: Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche*, Archiv des öffentlichen Rechts 132 (2007), S. 4 ff.

⁴⁶ Siehe *Shmuel Eisenstadt: Die Achsenzeit in der Weltgeschichte*, in: Hans Joas / Klaus Wiegandt (Hrsg.): *Die kulturellen Werte Europas*, 2005, S. 40 ff., unterscheidet vorachsenzeitliche Kulturen und Achsenkulturen. Diese bildeten „sich während der Zeit 500 v. Chr. bis zum Aufstieg des Islam heraus ... In dieser Zeit entstanden neue ontologische Visionen, Vorstellungen von einer Spannung zwischen der transzendenten und der weltlichen Ordnung, und dies in vielen Teilen der Welt: im alten Israel, im Judentum des Zweiten Tempels und im Christentum; im alten Griechenland; nur teilweise im zarathustrischen Iran; im frühen kaiserlichen China; in Hinduismus und Buddhismus; und, schon nach der eigentlichen Achsenzeit, im Islam“ (S. 40). Die achsenzeitliche Sichtweise „erzeugte eine starke Neigung, das weltliche Leben, etwa die soziale Ordnung, die Persönlichkeit sowie die kulturellen Tätigkeiten, neu zu gestalten. Zum anderen weckte sie ein Bewußtsein davon, daß es eine Welt jenseits der Grenzen der jeweiligen Gesellschaft gebe, eine Welt gleichsam, die der Gestaltung offenstehe“ (S. 42). Man sieht deutlich den Bezug zur Würde als Bildner und Gestalter, bezogen auf die Einzelperson, aber auch die sozialen Verhältnisse.

⁴⁷ „Hard cases“, Kap. 4 in *Ronald Dworkins „Taking Rights Seriously“*, 1978, stellen das juristische Pendant zu Entscheidungen im Kreuz der Entscheidung dar.

⁴⁸ Hochachtung und Grundachtung oder soziale (äußere) Ehre und (innere) Menschenehre werden auch im Strafrecht bei den Beleidigungsdelikten der §§ 185 ff. Strafgesetzbuch unterschieden. Siehe dazu *Winfried Brugger: Verbot oder Schutz von Haßrede*, Archiv des öffentlichen Rechts 128 (2003), S. 372, 383 f.

⁴⁹ Dass *Luhmanns* Analyse dem Kreuz der Entscheidung nicht so fern steht, ergibt sich in „Grundrechte als Institution“ (Fn. 34), S. 61 Fn. 24 daraus, dass er selbst nicht glaubt, im Rahmen dieser Untersuchung eine „adäquate psychologische Persönlichkeitstheorie“ geboten zu haben; er habe auf den „wohl wichtigsten Problemkomplex dieser Theorie“, die „Fragen der internen Differenzierung

der Persönlichkeitsstruktur“ verzichtet. Dann verweist er auf dafür einschlägige Arbeiten von Freud und George H. Mead und diagnostiziert: „Ohne selbst eine strukturell differenzierte Einheit zu sein, könnte die menschliche Persönlichkeit sich nicht in einer differenzierten Umwelt als relatives System konstituieren.“ Das „Kreuz der Entscheidung“ liefert eine solche ausdifferenzierte Einheitssicht. Dass das Recht auf Achtung würdiger Selbstdarstellung wichtig, wenngleich nicht das Ganze der Menschenwürde ist, zeigt sich immer wieder in Situationen von außen erzwungener Entwürdigung, wie zum Beispiel bei den Folterbildern aus dem irakischen Gefängnis in Abu Ghraib. Dazu auch *Fuchs*, in diesem Band.

⁵⁰ Das meint: Zusätzlich zu den im Vorigen genannten Schritten von Gattung zu Einzelmensch, von Person zu Persönlichkeit und von Anlage zu Verwirklichung zunächst in eigener Person sowie dann auch im sozialen Zusammenhang, von dem in diesem Abschnitt die Rede ist.

⁵¹ Die Formulierung macht deutlich, dass der Schwerpunkt der Darstellung bei Jugendlichen und Erwachsenen liegt, also jenseits der frühkindlichen und kindlichen Sozialisation, die zunächst von Einheit statt Zweiheit und Affektion statt Kognition ausgeht. Die Sozialisation ist aber im realen Leben wie im Kreuz der Entscheidung (Biographie, Blick nach hinten) von zentraler Bedeutung. Hierzu näher *Axel Honneth: Verdinglichung*, 2005, Kap. III, und hierzu die Besprechung von *Winfried Brugger: ARSP 93* (2007), S. 587 ff.

⁵² Damit sind die beiden wesentlichen Gründe für den Schutz von Privatsphäre angesprochen: Menschen können und wollen, jedenfalls vorübergehend, „für sich“ sein, in der Intimsphäre oder in der *vita contemplativa*, oder aber sich in Privatheit auf die Darstellung des Selbst in Öffentlichkeit vorbereiten. Es verwundert nicht, dass bei *Luhmann* das letztgenannte Element im Vordergrund steht: Fn. 34, S. 67.

⁵³ Darauf liegt der Schwerpunkt im Symbolischen Interaktionismus (oben Fn. 7), der die hier im Kreuz der Entscheidung analytisch getrennten Ebenen von Sozialisation, Interaktion und Enkulturation in ihrer praktischen Verwobenheit näher analysiert.

⁵⁴ Zu Kategorisierungen dieser Interaktionsformen siehe etwa *Otfried Höffe: Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*, 1999, S. 16 ff. (Gewaltgemeinschaft, Kooperationsgemeinschaft, Gemeinschaft von Not und Leid); *Honneth* (Fn. 37), S. 211 (drei Formen der Anerkennung: emotionale Zuwendung, kognitive Achtung, so-

ziale Wertschätzung – mit entsprechenden Missachtungsformen) und *Selznick* (unten Fn. 65).

⁵⁵ Zur Sicherung von Gewaltfreiheit als unbestrittener Grundaufgabe von Staatlichkeit siehe *Luhmann* (Fn. 34), S. 56 f.; *Winfried Brugger: Freiheit und Sicherheit*, 2004, S. 39, 45.

⁵⁶ Zu diesen Aspekten eines vollständigen juristischen Rechts siehe *Winfried Brugger: Liberalismus, Pluralismus, Kommunitarismus*, 1999, § 4 III. Anders formuliert: Erst wenn klar ist, wer was wann von wem und wie verlangen kann, ist mit ausreichender Sicherheit ein subjektives Recht gewährleistet.

⁵⁷ Zur Integrität als hier passender Formel siehe *Arnd Pollmann: Integrität. Aufnahme einer sozialphilosophischen Personalie*, 2005, *Tiedemann* (Fn. 1), Kap. VII, und Sibylle van der Walt/Christoph Menke (Hrsg.): *Die Unversehrtheit des Körpers*, 2007. Verbindet man dieses Integritätsinteresse mit dem kulturellen Integrationsinteresse, ist man bei der Theorie des liberalen Kommunitarismus angelangt, dessen Motto „integrity and integration“ lautet. Siehe *Selznick* (Fn. 11), S. 7, 33 f., 36, 70, 193, 212 ff., 322, 369. Auch im Recht wird Integrität geschützt: *Brugger* (Fn. 2), Kap. XX 3. Siehe ferner die Entsprechungen dieses Arguments zu *meiner* Menschenbildformel in „Zum Verhältnis von Menschenbild und Menschenrechten“ in: Wilfried Härle / Bernhard Vogel (Hrsg.): „Vom Rechte, das mit uns geboren ist“. Aktuelle Probleme des Naturrechts, 2007, S. 216, 234 f.

⁵⁸ Dazu schon einige Hinweise oben Fn. 54.

⁵⁹ Hierzu neben Fn. 57 *Brugger* (Fn. 56), §§ 11–13 und die oben Fn. 11 und 28 zitierten Schriften von *Philip Selznick*. Eine solche Theorie nimmt, wie *Selznick* (Fn. 11), S. 360 ff. darlegt, die Elemente von „historicity, identity, mutuality, plurality, autonomy, participation, integration“ auf, die sich alle schon im Kreuz der Entscheidung wiederfinden, dann aber in Bezug auf das Gemeinschaftsleben weiterentwickelt werden.

⁶⁰ Siehe aus sozialphilosophischer Sicht *Michael Walzer: Sphären der Gerechtigkeit*, 1992 (Original: *Spheres of Justice*, 1983), und *Walter Reese-Schäfer: Grenzgötter der Moral*, 1997, Teil 3: Differenzierungstheorien der Moral – Die neuen Grenzgötter.

⁶¹ Siehe die Zusammenstellung klassischer Texte von *Ernst-Wolfgang Böckenförde* (Hrsg.): *Staat und Gesellschaft*, 1976.

⁶² Siehe *Selznick* (Fn. 11), S. 130: „Human biology cannot account

for specific ways of feeding, mating, competing, fighting, or helping. There is no genetic program for warfare, none for the complex realities of violence or love.“

⁶³ Siehe eindrücklich *Tenbruck* (Fn. 5), Kap. 2: Der Mensch: ein Kulturwesen, S. 45 ff.; ferner *Holmer Steinfath*: Orientierung am Guten, 2001, S. 436 f. Man kann auch an den Schritt in *Talcott Parsons'* Sozialtheorie in „Toward a General Theory of Action“ (1951) und „The Social System“ (1951) sowie späteren Schriften vom Persönlichkeitssystem über das Sozialsystem zum Kultursystem denken. Hier entspricht diesem Schritt die Stufung der Analyse von der Aktion des Handelnden über Interaktion zu Enkulturation. Zu Parsons' Entwicklung siehe *Joas / Knöbl* (Fn. 7), 2. und 3. Vorlesung, z. B. S. 98 f., 111 f., ferner ebenda die 6. Vorlesung zum Symbolischen Interaktionismus, der schon in Fn. 7 und 53 erwähnt wurde.

⁶⁴ Zu diesen kantischen Stichworten schon oben Fn. 8.

⁶⁵ Hierzu informativ *Selznick* (Fn. 11), S. 91 („group survival“ und „valued ways of life“), 96 ff. (97: Unterschied zwischen „to survive“ und „flourish“), 102, 110, 124, 130, 260, 537, der die „funktionelle Ebene“ der für alle in Gemeinschaft lebenden Menschen grundlegenden Aufgabe von Lebenssicherung überhaupt von der „kulturspezifischen“ Vielfalt der Lebensformen im Hinblick auf deren Ausformung, quantitative Verbesserung, qualitative Einordnung und symbolische Auszeichnung unterscheidet. An anderer Stelle (S. 208) spricht er ebenso erhellend von den beiden Grundaufgaben menschlicher Organisation, „to guard against“ erwartbare Übel oder Versuchungen als Mindestaufgabe, verbunden mit der Ermöglichung dessen, was Menschen sich erhoffen und in Form von „master ideals“ anstreben können, „what they can aspire to“.

⁶⁶ Siehe hierzu den Bestseller von *Samuel P. Huntington*: *The Clash of Civilizations and the Remaking of the World Order*, 1996. Zu den „cultural universals“ schon oben Fn. 31, 45.

⁶⁷ Hierzu *John Vinocur*: *Politicus: Sex as a flash point in clash of civilizations*, *International Herald Tribune* vom 4. September 2006, S. 2, unter Hinweis auf *John Updike*: *Terrorist*, 2006, und *Max Gallo*: *Les Fanatiques*, 2006, die diese Diskrepanz literarisch ausleuchten.

⁶⁸ Hierzu näher *Brugger* (Fn. 45).

⁶⁹ Siehe *Joas / Knöbl* (Fn. 7), S. 183 zur „Interpretationsabhängig-

keit von Werten und Normen“ und S. 202 ff. zur Interpretationsabhängigkeit von Organisationen.

⁷⁰ Die Vermutung würde sich darauf beziehen, dass diese Ordnungen in Bezug auf unsere Grundbedürfnisse zu einer angemessenen „Disziplinierung, Kultivierung, Zivilisierung und Moralisierung“ geführt haben. Zu diesem kantischen Motto schon oben Fn. 8 sowie ähnlich *Tenbruck* (Fn. 5), S. 52: „Jede Gesellschaft benötigt und besitzt einen Fundes gemeinsamer Wirklichkeitsverständnisse und bildet ihre charakteristischen Vorstellungen über Mensch und Natur wie die sonstigen Mächte und Ordnungen aus, die das Denken der Menschen jeweils charakteristisch fundieren, limitieren und legitimieren.“

⁷¹ Diese Analysen *ex negativo* spielen z. B. bei der oft vertretenen Überlegung eine Rolle, dass, wenn schon dasjenige, was die Gerechtigkeit gebiete, im Positiven streitig sei, man jedenfalls dasjenige ausschließen solle, was klar ungerecht (oder „geschichtsvergessen“) sei. Zu den Gesichtspunkten des „geistigen Horizonts“ und der „historischen Situation“ auch *Maihofer* (Fn. 25), S. 10.

⁷² Hier geht es um unterschiedliche Freiheits- und Rationalitätsverständnisse, etwa das „englische“ gegen das „französische“ Rationalitätsverständnis oder Liberalismus gegen Konservatismus. So *Friedrich von Hayek*: *Die Verfassung der Freiheit*, 3. Auflage 1991, Kap. 4: Freiheit, Vernunft und Überlieferung, S. 65 ff., und Nachwort: Konservatismus und Liberalismus, S. 481 ff.

⁷³ Hier kann man etwa an unterschiedliche Politikverständnisse, auch in einzelnen Ländern, denken: Machtvolle Interessenpolitik gegen prinzipienorientierte Idealpolitik ohne Durchsetzungswillen. Siehe zu dieser umstrittenen These *Robert Kagan*: *Macht und Ohnmacht. Amerika und Europa in der neuen Weltordnung*, 2003.

⁷⁴ So, in Abweichung von der kantischen Terminologie, *Arnold Gehlen*: *Urmensch und Spätkultur*, 4. Auflage 1977, Kap. 4: Tendenzen, S. 14 ff., mit einer Beschreibung von Stufen kultureller Verdichtung und Institutionalisierung von (1) instrumentellem Daseinswert (erfasst Dinge als Gegenstand aktueller und potentieller Bedürfnisbefriedigung jeder Art), (2) Selbstwert im Dasein (vermittelte Bedürfnisbefriedigung in Bezug auf Dinge oder Verhältnisse, von denen aus man handelt), und (3) Selbstwert im absoluten Sinn (Verhältnisse oder Ideen, von denen aus man handelt, bis zum absoluten Verzicht etwa auf das Grundbedürfnis Leben).

⁷⁵ Zu diesem Begriff siehe *Eric Hilgendorf*: *Die mißbrauchte Men-*

schenwürde, Jahrbuch für Recht und Ethik 7 (1999), S. 137, 148 ff. mit einer Aufzählung von Grundbedürfnissen als Menschenrechten, die den oben Fn. 11 genannten Punkten ähnlich ist.

⁷⁶ *Nussbaum* (Fn. 7), S. 59 ff. spricht von den „architektonischen Funktionen“ der menschlichen Fähigkeiten von „praktischer Vernunft“ und „Verbundenheit mit anderen Menschen“. Das entspricht hier der Unterscheidung von „Aktion“ im Kreuz der Entscheidung und „Interaktion“, wobei die „praktische Vernunft“ hier vierdimensional ausgelegt wird.

⁷⁷ So auch das BVerfG, E 87, 209, 228: „Menschenwürde ... ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen.“

⁷⁸ Parallel zu dieser Systematisierung von Menschenwürde im Kreuz der Entscheidung habe ich eine Systematisierung des „Menschenbildes der Menschenrechte“ entworfen, die wie hier auf eine interne Ausdifferenzierung einschlägiger Elemente abhebt und Vereinseitigungen abwehrt. Siehe *Brugger* (Fn. 57).

⁷⁹ Dieser negativen Ausschlussfunktion entspricht eine positive Anleitungsfunktion: Gerade in der Ausgliederung der vier Perspektiven, aller vier Perspektiven, ist Menschenwürde unverkürzt zu verstehen. Eine Vereinseitigung von Würde auf Geist hin mag man auf den ersten Blick in *Günter Dürigs* bekannter Definition sehen: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten“: Erstkommentierung des Art. 1 I GG in *Maunz / Dürig* (Fn. 14), Rn. 18. Das Umfeld der Definition macht aber deutlich, dass Dürig i.S.d. hier dargestellten Theorien alle drei Varianten des Typus I integriert, sich gegen exklusivierende Leistungstheorien wendet und die körperliche Natur des Menschen nicht vernachlässigt.

⁸⁰ Siehe *Tenbruck* (Fn. 5), S. 17, 24 ff., 28 ff.

⁸¹ Siehe *Brugger* (Fn. 56), § 18 und BVerfGE 115, 118; NJW 2006, S. 751 ff. zur Nichtigkeit des Luftsicherheitsgesetzes wegen dessen Ermöglichung des Abschusses von Flugzeugen, die von Terroristen als Waffe zur Tötung vieler anderer Menschen benutzt werden, da das Grundgesetz eine Abwägung von Leben (der durch das Flugzeug bedrohten Menschen) gegen Leben (der Passagiere im Flugzeug) nicht gestatte.

⁸² Dazu schon oben im Text nach Fn. 56.

⁸³ Siehe BVerfGE 79, 256, 268 f.: „Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Menschenwürde sichern jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann ... Verständnis und Entfaltung der Individualität sind aber mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden. Zu diesen zählt neben anderen die Abstammung. Sie legt nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest und prägt so seine Persönlichkeit mit. Unabhängig davon nimmt sie auch im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein.“ Ganz im Sinne des „Blicks zurück“ im Kreuz der Entscheidung formuliert das Gericht: „Als Individualisierungsmerkmal gehört die Abstammung zur Persönlichkeit ...“ (aaO). „Daher umfaßt das Persönlichkeitsrecht auch die Kenntnis der eigenen Abstammung“. Zu möglichen Komplikationen dieses Rechts siehe *Dreier* (Fn. 1), Art. 1 I Rn. 93 und Art. 2 I Rn. 77.

⁸⁴ Siehe BVerfGE 45, 187, 227 ff. unter explizitem Rekurs auf körperliche und psychische Integrität (Fn. 57) als Teil von Menschenwürde (Leitsatz 2), auf die Zukunftsdimension von menschlichem Leben (S. 229), aber auch auf die Kontextualisierung dessen, was Menschenwürde jeweils gebietet (ebenda). Die Vorgaben des BVerfG sind inzwischen in §§ 57 a und b StGB eingearbeitet. Danach wird die lebenslange Freiheitsstrafe in der Regel nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt, soweit nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten oder dessen Gefährlichkeit die weitere Vollstreckung gebietet. Ausführlicher hierzu *Helmuth Schulze-Fielitz*, in: *Dreier* (Fn. 1), Art. 2 II Rn. 108 ff.

⁸⁵ Grundbedürfnisse umfassen aber mehr als das! Siehe oben Fn. 11 f., unter anderem zum speziellen Charakter von „Achtung“ und „Sicherheit“ als Bedürfnis.

⁸⁶ Das tut selbst der ansonsten Tiere und Menschen wegen gleicher Leidensfähigkeit auf die gleiche Stufe stellende *Peter Singer*, z. B. in dem Buch *Animal Liberation*, 1975. Dort heißt es z. B. in der Überschrift zu Kap. 1: „The ethical principle on which human equality rests requires us to extend equal consideration to animals too“. Daraufhin befragt, warum das so sein sollte, antwortete Singer: „The question is not Can they reason? Nor Can they talk? But, Can they suffer?“, zitiert nach: Profile Peter Singer, *The Guardian* vom 22. Juli 2005, Beilage S. 16 ff. Trotzdem, sagte Singer,

würde er in einem Notfall, bei dem sowohl ein Tier als auch ein Mensch im Leben bedroht ist, das Menschenleben retten. Warum? „When it comes to a question of taking life, or allowing life to end, it matters whether a being is the kind who can see that he or she is the same being who exists now, who existed in the past, and who will exist in the future. Such a being has more to lose than a being incapable of understanding this.“ Damit nimmt er Bezug auf die Horizontale des Kreuzes der Entscheidung; er hätte auch noch die Vertikale benennen sollen.

⁸⁷ So *Hans Joas: Die Kreativität des Handelns*, 1992, S. 213, auch in: *Sozialtheorie* (Fn. 7), S. 707, unter Hinweis auf die Gefahr von Sozialtheorien, letztlich alle Handlungstypen und die in Handeln eben auch auffindbare Kreativität einer „Residualkategorie“ wie z. B. „Präferenzen“ unterzuordnen.

⁸⁸ Dazu *Brugger* (Fn. 2), Abschnitt XIII 1.

⁸⁹ Siehe die Darstellungen bei *Dreier* (Fn. 1), Rn. 66 ff., 77 ff.

⁹⁰ Mit anderen Worten: Das Kreuz der Entscheidung bietet eine Systematisierung des von *John Rawls* so benannten „übergreifenden Konsenses“: Gerechtigkeit als Fairneß. *Ein Neuentwurf*, 2003, § 11, S. 64: „Damit ist gemeint, dass die politische Diskussion von den vernünftigen, wiewohl entgegengesetzten religiösen, philosophischen und moralischen Lehren getragen wird, die eine erhebliche Anhängerschaft gewinnen und sich von einer Generation zur nächsten langfristig halten. Das ist nach meiner Überzeugung die vernünftigste Grundlage der politischen und sozialen Einheit, die den Bürgern einer demokratischen Gesellschaft zu Gebote steht.“

⁹¹ Dazu *Dreier* (Fn. 1), Rn. 82.

⁹² Siehe BVerfGE 39, 1; 88, 203 und *Winfried Brugger: Demokratie, Freiheit und Gleichheit*, 2002, §§ 7 und 8 mit einem Vergleich der deutschen und US-amerikanischen Verfassungsgerichtsurteile zur Abtreibung.

⁹³ Überblick bei *Dreier* (Fn. 1), Rn. 99 ff.

⁹⁴ Nachweise hierzu bei *Dreier* (Fn. 1), Rn. 69 f., 86.

⁹⁵ *Deutsches Sprichwörterlexikon*, hrsg. von Karl Friedrich Wilhelm Wander, 2. Band, 1870, Sp. 1607, unter Nr. 59.